

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden und widerbeklagten Partei A*****, vertreten durch ***** gegen die beklagte und widerklagende Partei B*****, vertreten durch *****wegen 1. CHF 1'122'202.58 s. A. (Klage) und 2. eingeschränkt CHF 538'971.00 s. A. (Widerklage), über die Revision der beklagten und widerklagenden Partei (Revisionsinteresse: CHF 601'173.58 s.A.) gegen das Teilurteil des Fürstlichen Obergerichts vom 06.12.2023, 15 CG.2022.77, ON 128, mit dem über Berufung der klagenden und widerbeklagten Partei das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 11.05.2023, 15 CG.2022.77, ON 95, abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird k e i n e Folge gegeben.

Die beklagte und widerklagende Partei ist schuldig, der klagenden und widerbeklagten Partei zu Handen ihrer Vertreterin die mit CHF 10'308.91 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

T a t b e s t a n d:

1. Die Klägerin und Widerbeklagte (im Folgenden: „Klägerin“) ist Ärztin. Sie führt seit dem Jahr 2016 in Österreich und seit dem Jahr 2022 auch in Liechtenstein jeweils eine eigene Arztpraxis. Zwischen November 2017 und Mai 2018 war die Klägerin bei der ***** als Chefin der Inneren Medizin tätig. In gleicher Funktion ist sie seit Oktober 2018 im ***** beschäftigt. Die Klägerin ist Mitglied der österreichischen und seit November 2017 auch Mitglied der liechtensteinischen Ärztekammer.

Die Klägerin hatte den in ***** wohnhaft gewesenen und am **.03.2019 im 83. Lebensjahr verstorbenen *****während dessen Klinikaufenthaltes in der *****im Januar 2018 kennengelernt.

Dieser hinterliess ein eigenhändig verfasstes und mit 10.10.2018 datiertes Testament, zu dem er am 22.10.2018 einen eigenhändigen Nachtrag verfasste. Darin richtete *****der Klägerin drei Legate aus: Den in seinem Eigentum stehenden PKW der Marke Jaguar, Type XF1, ein Viertel des Inhaltes seines Schliessfaches mit der Nr. ***** bei der ***** Bank AG und ein inhaltlich näher bestimmtes

und als „Vorkaufsrecht“ bezeichnetes Recht an der in seinem Eigentum stehenden Liegenschaft mit der Adresse 9490 *****, ***** (Grundstück Nr. *****).

Zusätzlich gab es verschiedene unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen von ***** an die Klägerin.

Der Beklagte und Widerkläger (im Folgenden: „Beklagte“) ist der Sohn von ***** ***** . Er wurde im Verlassenschaftsverfahren des Landgerichts zu AZ 03 VA.2019.62 rechtskräftig als testamentarischer Alleinerbe eingewantwortet.

Soweit ist der Sachverhalt nicht strittig.

2. Die *Klägerin* begehrt mit ihrer am 30.03.2022 beim Erstgericht eingebrachten Klage Folgendes:

*„1. Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, in den Kaufvertrag über die Liegenschaft *****, 9490 ***** (Grundstück Nr. ***** der Gemeinde *****), gemäss Annex, welcher einen integrierten Bestandteil des gegenständlichen Urteilspruchs bildet, durch beglaubigte Unterfertigung einzuwilligen.*

In eventu

*1. Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, in den Kaufvertrag über die Liegenschaft *****, 9490 ***** (Grundstück Nr. ***** der Gemeinde *****), gemäss Annex, welcher einen integrierten Bestandteil des gegenständlichen Urteilspruchs bildet, durch beglaubigte Unterfertigung einzuwilligen, wobei anstelle des Kaufpreises von CHF 1'055'000.00 inkl. Mobilien der halbe Verkehrswert gemäss des vom Fürstlichen Landgericht eingeholten Sachverständigengutachtens, welches einen integrierten*

Bestandteil dieses Urteilsspruchs bildet, als Kaufpreis anzusetzen ist.

*2. Die beklagte Partei ist schuldig, den Kraftwagen der Marke Jaguar, Type XF1, Diesel (vormaliges) Kennzeichen FL ***** einschliesslich sämtlicher Fahrzeugpapiere (insbesondere Typenschein), sowie die im Gewahrsam der beklagten Partei befindlichen Fahrzeugschlüssel binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution an die klagende Partei herauszugeben.*

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von CHF 37'202.58 zzgl. 5% Zinsen seit 15.03.2019 binnen 4 Wochen bei sonstiger Exekution zu Handen der Klagsvertreter zu bezahlen.“

Zusätzlich wurde ein Kostenersatzbegehren gestellt. Dazu brachte die Klägerin kurz zusammengefasst Folgendes vor:

Der Beklagte verweigere die Heraus- bzw Übergabe der Legatsgegenstände, weshalb die Klägerin zur Erhebung einer Vermächtnisklage gezwungen sei. Dass der Beklagte die Begleichung der Legatsforderungen bestreite, stelle ein gemäss Art 2 Abs 2 PGR rechtsmissbräuchliches venire contra factum proprium dar, zumal er diese rechtsanwaltlich vertreten mit Schreiben vom 02.07.2019 noch anerkannt bzw Erfüllung zugesagt habe.

Ungeachtet der vom Erblasser irrtümlich verwendeten Bezeichnung „Vorkaufsrecht“ handle es sich bei dem der Klägerin am Grundstück Nr. ***** eingeräumten Recht – dem von ihr im Verlassenschaftsverfahren stets vertretenen Standpunkt entsprechend – nach dem erblasserischen Willen tatsächlich um ein Kaufrecht gemäss Art 66b SR, welches als solches auch schon im Grundbuch vorgemerkt sei. Im

Verlassenschaftsverfahren nach ***** zu AZ 03 VA.2019.62 habe das Landgericht in Abweisung eines entgegenstehenden Antrages des Beklagten angeordnet, dass diesem das Grundstück Nr. ***** mit einem Kaufrecht zugunsten der Klägerin zu Alleineigentum übertragen werde und gleichzeitig die Vormerkung dieses Kaufrechtes im Grundbuch angeordnet. Der Einantwortungsbeschluss entfalte im gegenständlichen Verfahren gegenüber dem Beklagten Rechtskraftwirkung; die Frage „Vorkaufsrecht“ oder „Kaufrecht“ sei im Sinn des Standpunktes der Klägerin rechtskräftig entschieden. Auch aufgrund der erfolgten Vormerkung im Grundbuch gelte das Kaufrecht gemäss Art 553 SR gegenüber dem Beklagten.

Die Klägerin sei daher dem Legat entsprechend berechtigt, die Liegenschaft samt Inventar um CHF 1'055'000.00 vom Beklagten zu Eigentum zu erwerben. Den ihr vom Erblasser vermachten PKW habe ihr der Beklagte durch körperliche Übergabe ins Eigentum übertragen. Mangels Teilbarkeit des Schliessfachinhalts habe der Beklagte der Klägerin Wertersatz zu leisten. Bei einem Wert von CHF 148'810.30 habe der Beklagte der Klägerin CHF 37'202.58 zu bezahlen. Die Fälligkeit der Legatsforderungen sei bereits mit dem Ableben von ***** am 15.03.2019 eingetreten.

Die Klägerin sei entgegen dem Prozessstandpunkt des Beklagten auch nicht erbunwürdig. Sie habe zu keinem Zeitpunkt den wahren letzten Willen von ***** vereitelt oder unterdrückt, insbesondere indem sie eine Stellung als Vertrauensperson des Erblassers oder ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt habe. ***** habe das

Testament nach eigenem Willen, frei und unbeeinflusst erstellt. Angesichts der weitestgehenden sozialen Isolation von ***** könne es nicht verwundern, dass dieser die Klägerin, welche sich gemeinsam mit ihrer Familie umfassend um ihn bemüht und ihm damit eine neue soziale Anlaufstelle geboten habe, nicht nur zu Lebzeiten, sondern auch letztwillig Zuwendungen gemacht habe.

Die vom Beklagten widerklageweise geltend gemachten Schadenersatzansprüche würden nicht zu Recht bestehen.

Die lebzeitigen und letztwilligen Zuwendungen des ***** an die Klägerin, welche dieser allesamt im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte aus eigenem und freiem Willen gemacht habe, seien entgegen dem Prozesstandpunkt des Beklagten weder standes- noch sittenwidrig gewesen.

Zwischen der Klägerin und ***** habe kein Arzt-Patienten-Verhältnis, sondern ausschliesslich nur eine persönliche private Beziehung bestanden. Die Klägerin habe ***** entgegen der tendenziösen Darstellung des Beklagten nie als Patient ärztlich behandelt oder betreut. Vielmehr habe die Klägerin darauf bestanden, dass *****bis zu seinem Lebensende weiterhin durch seinen Hausarzt Dr. *****und urologisch von Dr. ***** behandelt und betreut werde. Das Verhältnis zwischen der Klägerin und ***** habe in einer sich im Laufe der Zeit entwickelnden engen zwischenmenschlichen und emotionalen Verbundenheit bestanden. Die Klägerin habe den Verstorbenen, welcher wenig soziale Kontakt gehabt und auch zum Beklagten als letztem lebenden Angehörigen

ein äusserst distanziertes Verhältnis gepflegt habe, als väterlichen Freund und Mentor und dieser sie als Freundin, Ratgeberin und gemäss seinen eigenen Worten als „Schutzengel“ betrachtet. Die Klägerin, welche während der letzten Lebensmonate von ***** eine seiner wichtigsten Bezugspersonen gewesen sei, habe diesen als sachkundige enge Freundin und Vertraute, nicht hingegen als behandelnde Ärztin, beraten und ihm im Notfall akut Hilfe geleistet. Ein Abhängigkeitsverhältnis habe nie bestanden.

Die lebzeitigen und letztwilligen Zuwendungen von ***** an die Klägerin seien Gegenstand einer – mutmasslich durch Eifersucht sowie durch ihren Frust wegen der Trennung veranlassten – Disziplinar- und Strafanzeige der ehemaligen Lebensgefährtin des Verstorbenen, ***** ***** ***** , gewesen. Beide Verfahren seien rechtskräftig eingestellt worden. Dass die Klägerin nicht standeswidrig gehandelt habe, sei vom Obergericht als Disziplinarbehörde nach mehr als zweijähriger Untersuchung und für die Zivilgerichte bindend entschieden worden.

Den vom Beklagten widerklageweise geltend gemachten Schadenersatzansprüchen sei zudem zu erwidern, dass es sich bei den angezogenen standesrechtlichen Bestimmungen, die nicht einmal ordentlich kundgemacht worden seien, nicht um Schutzgesetze (§ 1311 ABGB) handle und jedenfalls auch der erforderliche Rechtswidrigkeitszusammenhang nicht anzunehmen sei, zumal der Schutz des Vermögens der Patienten nicht (mit-)bezweckt sei. Zudem mache der

Beklagte nur einen nicht ersatzfähigen Drittschaden des ***** geltend und seien die geltend gemachten Schadenersatzansprüche ohnehin auch verjährt.

Selbst bei Annahme der vom Beklagten behaupteten Sittenwidrigkeit, welche im Übrigen nicht schon per se aus einer allfälligen Standeswidrigkeit abgeleitet werden könne, folge daraus rechtlich auch nicht die Nichtigkeit der erfolgten Zuwendungen und damit deren bereicherungsrechtliche Rückabwicklung.

3. Der *Beklagte* bestritt und begehrt mit seiner am 15.06.2022 beim Erstgericht eingebrachten Widerklage von der Klägerin die Zahlung von eingeschränkt CHF 538'971.00 s. A. und brachte zusammengefasst vor:

Nachdem die Klägerin ***** im Januar 2018 als Patienten in der ***** kennengelernt habe, habe sich dessen ärztliche Betreuung durch die Klägerin zunehmend ins Private verlagert. Die Klägerin habe die ärztliche Betreuung von ***** immer weiter und schliesslich soweit intensiviert, dass dieser ab August 2018 keinen Kontakt mehr zu seinem bisherigen Hausarzt Dr. ***** gehabt habe. Die Klägerin habe den Aufbau einer ärztlichen Vertrauensbeziehung zu ***** mit kalkulierter Vehemenz verfolgt und dadurch tiefgehende Einblicke in dessen Privatleben sowie nicht zuletzt in dessen finanzielle Verhältnisse erlangt. ***** habe in der Folge zur Klägerin eine über die gewöhnliche Arzt-Patientenbeziehung weit hinausgehende emotionale Bindung entwickelt. Die Klägerin habe den Kontakt zu ***** regelrecht gesucht und keinerlei Distanzierungsversuche unternommen. Die Zuneigung von ***** sei so weit gegangen, dass er der

Klägerin weitreichende Bankvollmachten eingeräumt, ihr eine in seinem Eigentum befindliche Wohnung miet- und kostenfrei zur Verfügung gestellt, sie mittels Patientenverfügung für kritische medizinische Angelegenheiten umfassend bevollmächtigt und mit ihr von ihm bezahlte Urlaube in der Arlbergregion und – im Februar 2019 trotz seines schlechten Gesundheitszustandes – auf Teneriffa verbracht habe.

Der aufgrund des von der Klägerin gezielt aufgebauten intensiven Vertrauensverhältnisses arglose und psychologisch beeinträchtigte ***** habe dieser zu Lebzeiten umfassende finanzielle Zuwendungen gemacht. Auch habe die Klägerin gestützt auf die ihr eingeräumten Bankvollmachten Überweisungen von den Bankkonten bzw -depots des ***** an sich selbst vorgenommen. Insgesamt seien der Klägerin so aus dem Vermögen von ***** liquide Mittel in Höhe von CHF 377'530.00 und Depotwerte in Höhe von mindestens CHF 150'000.00 zugekommen. Zu diesen Beträgen seien CHF 8'000.00 für die der Klägerin kostenlos zur Verfügung gestellte Wohnung in ***** sowie CHF 18'000.00 für die von ***** bezahlten Urlaube hinzuzurechnen, zumal auch diese Leistungen einen Vermögenswert darstellen würden. Insgesamt habe die Klägerin damit von ***** zu dessen Lebzeiten Vermögenswerte in Höhe von CHF 553'530.00 zugewendet erhalten.

Das Verhalten der Klägerin bzw die Annahme der erwähnten Zuwendungen sei krass standeswidrig gewesen. Es habe insbesondere gegen Art 37 der Standesordnung der liechtensteinischen Ärztekammer sowie gleichermassen

gegen Art 4 der Standesrichtlinien der Österreichischen Ärztekammer verstossen, wonach Ärzte grössere lebzeitige oder letztwillige Zuwendungen ihrer Patienten nicht entgegennehmen dürften. Bei dieser standesrechtlichen Bestimmung handle es sich um ein Schutzgesetz gem. § 1311 ABGB. Die Klägerin als behandelnde Ärztin bzw Hausärztin im materiellen Sinn habe die erwähnten lebzeitigen Zuwendungen des ***** entgegen den sie treffenden standesrechtlichen Verboten und damit rechtswidrig entgegengenommen. Dadurch seien ***** sowie in weiterer Folge dessen ruhender Nachlass sowie der Beklagte als Alleinerbe von der Klägerin schuldhaft mit CHF 553'530.00 am Vermögen geschädigt worden. Die Klägerin sei daher schadenersatzrechtlich zur Bezahlung eines Betrages von CHF 553'530.00 an den Beklagten schuldig. Diese Schadenersatzansprüche seien nicht verjährt. Abgesehen davon, dass ***** das schadenbegründende Verhalten der Klägerin bis zu seinem Ableben im Frühjahr 2019 nicht bekannt gewesen sei, erfolge auch keine allgemeine Wissenszurechnung vom Vater an den Sohn. Der Beklagte habe jedenfalls vor dem 15.06.2019 keine Kenntnis vom Schaden und der Schädigerin gehabt.

Das standeswidrige Verhalten der Klägerin sei zudem sittenwidrig gemäss § 879 Abs 1 ABGB, zumal es sich bei standesrechtlichen Bestimmungen unzweifelhaft um Gesetze im materiellen Sinn handle. Das Verhalten der Klägerin entspreche zudem den von Lehre und Rechtsprechung anerkannten Sondertatbeständen der Sittenwidrigkeit „kraft Beeinträchtigung der freien Willensentscheidung durch eine Vertrauensperson“ sowie

„kraft Verstosses gegen berufsethische Maximen“, insbesondere das „Verbot der Geschenkkannahme“. Die lebzeitigen Zuwendungen von ***** an die Klägerin seien ob ihrer groben Standeswidrigkeit sittenwidrig und damit nichtig. Die erfolgten Vermögensverschiebungen würden daher der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung unterliegen. Die Klägerin sei daher auch bereicherungsrechtlich zur Bezahlung eines Betrages von CHF 553'530.00 an den Beklagten verpflichtet.

Die Klägerin habe auch keinen Rechtsanspruch auf die ihr von ***** ausgerichteten Legate. Die Klägerin sei nämlich gemäss § 542 ABGB erbunwürdig. Die verheiratete Klägerin habe zu dem über 80-jährigen ***** nicht nur in beruflicher, sondern auch in persönlicher Hinsicht ein starkes Vertrauensverhältnis entwickelt, und ihn bis zu dessen Tod persönlich medizinisch betreut. Die Klägerin habe nicht nur erkannt, dass ***** ihr über ein normales Arzt-Patientenverhältnis hinaus sehr zugetan gewesen sei, sondern durch die Verquickung ihrer ärztlichen Leistungen mit dessen Privatleben gefördert. ***** sei der Klägerin nicht einfach nur dankbar gewesen, sondern sei von einer ausgeprägten Abhängigkeit auszugehen. Die Klägerin habe willentlich und wissentlich nichts unternommen, um die erheblichen Fehlvorstellungen des ***** von diesem Arzt-Patienten-Verhältnis zu korrigieren und klarzustellen. Die Klägerin habe die falsche Vorstellung von ***** benutzt und diesen psychisch beeinflusst, um sich zu bereichern. Wenn die Klägerin ***** den ihr obliegenden standesrechtlichen Bestimmungen entsprechend ordnungsgemäss aufgeklärt hätte, wäre sie von diesem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht letztwillig

bedacht worden. Indem sie dies nicht getan habe, habe sie den wahren Willen von ***** zumindest geistig in ungebührlicher Art und Weise zu ihrem eigenen finanziellen Vorteil beeinflusst, womit sie erbunwürdig sei.

Die Klägerin sei zudem an der Annahme der Legate sowohl durch das Standesrecht als auch – gleich wie bei den lebzeitigen Zuwendungen – durch die Sittenwidrigkeit gehindert, sei es ihr also untersagt, die Legate überhaupt anzunehmen. Die letztwilligen Verfügungen von ***** zugunsten der Klägerin seien standes- bzw sittenwidrig und damit unwirksam.

Das Grundstück Nr. ***** falle gemäss testamentarischer Anordnung des Erblassers an die ***** Stiftung; die beiden anderen Legate würden gemäss § 652 ABGB in die Erbmasse und damit an den Beklagten als Alleinerben fallen.

Am Grundstück Nr. ***** stehe der Klägerin jedenfalls wenn überhaupt dann schon gemäss dem klaren Wortlaut des Testaments nur ein Vorkaufsrecht und kein Kaufrecht zu. Im Verlassenschaftsverfahren habe die Klägerin zudem nach eingehender Erörterung selbst die Vormerkung eines Vorkaufsrechtes zu ihren Gunsten im Grundbuch beantragt. Ihr Prozesstandpunkt, es stehe ihr ein Kaufrecht zu, sei daher widersprüchlich. Der im Verlassenschaftsverfahren nach ***** vom Landgericht gefasste rechtskräftige Einantwortungsbeschluss, zufolge welchem zugunsten der Klägerin ein Kaufrecht im Grundbuch vorgemerkt worden sei, entfalte im gegenständlichen streitigen Verfahren keine Bindungswirkung.

4. Das *Fürstliche Landgericht* wies mit seinem Urteil vom 11.05.2023 (ON 95) die Klagebegehren der Klägerin ab und verurteilte diese in Stattgebung des eingeschränkten Widerklagebegehrens zur Zahlung von CHF 538'971.00 samt 5% Zinsen ab 29.06.2022 an den Beklagten. Dieser Entscheidung legte es im Wesentlichen die oben zu Punkt 1. sowie die nachfolgend wörtlich wiedergegebenen Feststellungen zugrunde:

*„Als *****im Januar bzw Februar 2018 in der ***** Patient war, wurde er durch Dr. ***** betreut. Die Klägerin war damals leitende Cheförztn der Inneren Medizin. Generell wurde sie dort durch die Belegärzte nur bei internistischen Problemen hinzugezogen. In die Behandlung des *****wurde sie involviert, als seine Nierenwerte sich verschlechterten und sie passte seine Medikation an. Es gab auch ein Konzil betreffend die Nierenwerte des ***** *****, weshalb sie zur Befundaufnahme bei ihm war. Sie wurde insbesondere um die Optimierung der Blutdruckwerte gebeten. Während seines Aufenthalts in der ***** empfahl die Klägerin ihm auch eine Vitamin-Kur.*

(Beilagen 7 und 8, ON 58, 85 und 86)

*Die damalige Lebenspartnerin des *****war ***** ***** ***** mit der er bis Dezember 2018 24 Jahre lang zusammen war. Die Klägerin freundete sich während des Spitalaufenthaltes des *****mit dessen damaligen Lebenspartnerin ***** ***** ***** an, die sie im Gang in Gespräche verwickelte. Es entstand sodann ein Kontakt zwischen der Klägerin und ***** ***** ***** die die Klägerin sowie deren Familie ein paar Wochen nach der Entlassung des *****zu seiner Geburtstagsfeier in Bad Ragaz im Olives d'Or am 31.03.2018 einlud.*

*Anlässlich der Geburtstagsfeier in Bad Ragaz gab die Klägerin *****ihre private Visitenkarte und Telefonnummer an. ***** ***** lud die Klägerin danach auch noch privat zum Essen zu *****ein, wo *****an diese auch mit medizinischen Fragen*

herantrat. Die Klägerin gab ihm die privaten Kontaktdaten und er nahm dieses Angebot an, weil er Fragen zur Ernährung, dem Verhalten sowie einer anstehenden Augenoperation hatte. Die Klägerin sollte ihm diesbezüglich eine Empfehlung abgeben. Letztlich begleitete die Klägerin *****zu drei Terminen bei der Augenklinik *****. *****rief sie dann auch einmal in der ***** an, wobei es um diese erwähnte Augenoperation ging. Er brachte sodann auch Unterlagen diesbezüglich zur *****. Die Augenoperation wurde dann nicht durchgeführt. Er wollte sich diesbezüglich unbedingt bei der Klägerin bedanken und lud sie zum Essen ein. Später war sie dann nochmals bei *****zu Hause als Frau ***** ***** anwesend war. Bei Besuchen der Klägerin bei *****war Letztere sodann jeweils nicht anwesend.

Als die ***** in Konkurs ging, suchte die Klägerin seinen Rat betreffend eine Stelle als Oberärztin in ***** hinsichtlich eines Arbeitsvertrages. Sodann kontaktierte *****sie wegen Ernährungsfragen und kam auch nach Bregenz, wo die Klägerin wohnt, und wenn es auch nur war, um mit ihr gemeinsam zu Mittag zu essen. Sie telefonierten regelmässig und die Klägerin lud ihn sodann auch regelmässig am Sonntag zum Sonntagsbrunch mit ihrer Familie nach Bregenz ein. Als sie im ***** tätig war, kam er öfters kurz vorbei oder rief sie an. Sie versuchte auch, ihn nach der Arbeit kurz in ***** zu besuchen. Sie telefonierten in Folge fast täglich miteinander. Als ***** der Klägerin die Wohnung an der ***** in ***** mietfrei bewohnen liess, hatte er ihre Postvollmacht und holte Einschreiben für sie ab oder erledigte Behördengänge für sie. Die Klägerin erhielt von ***** auch die Alarmcodes für sein Haus am *****. ***** änderte die Alarmcodes schliesslich ab, als die Beziehung im Dezember 2018 mit ***** ***** ***** beendet war. *****fragte die Klägerin immer um Rat, auch in medizinischen Belangen und dies auch vor dem Sommer 2018. Als *****krank war wegen Nierenproblemen, wobei es ihm phasenweise ein bis zwei Wochen nicht gut ging, machte die Klägerin ihm auch Essen. Hinsichtlich des Waschens,

*etc. brauchte *****jedoch keine Pflege. *****wollte die Klägerin am liebsten adoptieren und liess sich diesbezüglich auch beraten.*

Neben der Klägerin hatte er als weitere Hilfe einen Gärtner, der für ihn einkaufte, und eine Putzhilfe. Diesen zwei Menschen vertraute er aber nicht gleich viel an, wie der Klägerin.

(Beilagen 6 und 7, PV ON 85)

*Rund um den 18.05.2018 erhöhte die Klägerin das Entzündungsmedikament Torem auf 50 mg, wobei nicht mehr festgestellt werden kann, ob dies im Zusammenhang mit einem Krankenhausaufenthalt des *****geschah.*

(Beilage 22, PV ON 85)

*Ab Sommer 2018 war die Klägerin die erste Ansprechperson für ***** *****.*

(PV ON 85)

*Es war zwar bis September 2018 ***** ***** ***** als Kontaktperson noch da, doch die Hauptbezugsperson war ab Sommer 2018 die Klägerin. Sonst kamen, bis auf Gärtner und Putzhilfe, keine Leute mehr zu *****nach Hause.*

(ZV ON 58, PV ON 85)

*Ab September 2018 war auch der Hausarzt des ***** ***** , Dr. ***** ***** , nicht mehr eingebunden. Am 30.08.2018 hatte *****bei diesem die letzte Konsultation, danach meldete er sich nicht mehr bei ihm. Das letzte Rezept stellte Dr. *****am 18.10.2018 aus. *****hat sich formal nie von Dr. *****als dessen Hausarzt getrennt, womit rein formal noch Dr. *****sein Hausarzt war.*

(ZV ON 58)

*Ab Anfang September 2018 waren die behandelnden Ärzte von *****sein Urologe Dr. ***** und die Klägerin.*

(ZV ON 58)

*****war Insulinpatient, weshalb er regelmässiger Kontrollen bedurfte. Als Hausarzt sah Dr. *****diesen bis 30.08.2018 einmal im Quartal, das letzte Mal am 30.08.2018. Es hätte noch einen weiteren Kontrolltermin bei Dr. *****geben sollen, doch *****sagte diesen ab. Bis 30.08.2018 war *****in Behandlung bei Dr. *****mit Mischinsulin, wobei Dr. *****keinen Grund sah, das Mischinsulin abzusetzen. Im Herbst 2018 ersetzte die Klägerin das Mischinsulin, das sie für ungeeignet hielt, mit einem langwirksamen Insulin und reduzierte später die Dosierungen, sodass es schliesslich ganz abgesetzt wurde. Es kann nicht mehr festgestellt werden, ab wann zeitlich die Klägerin das Insulin stufenweise reduzierte, jedenfalls aber ab Ende August 2018.

Gemäss Dr. *****wäre eine gänzliche Absetzung des Insulins nur in einer hochpalliativen Situation sinnvoll gewesen und hätte zum Zeitpunkt Ende August 2018 ein diabetisches Koma auslösen können, das zu einem Exitus führen hätte können.

(Beilage 12, ZV ON 58)

Die Klägerin wirkte auch bei der Anpassung der Medikation betreffend die Nieren- und Blasenprobleme des *****mit, dies jeweils in Rücksprache mit Dr. *****.

(Beilage 6)

*****hatte zwar kein blindes Vertrauen zu den Ärzten, doch brauchte er ärztliche Führung. So fragte er auch - bis auf seine letzten Reisen nach Arlberg im Dezember 2018 und der Teneriffareise im Februar 2019 - zuvor immer seinen Hausarzt Dr. *****vorab, ob er gehen könne oder nicht. Am 03.02.2019 teilte ***** ***** ***** mit, dass er das Insulin abgesetzt habe, weil die Klägerin ihm mitgeteilt habe, seine Blutwerte seien so gut und er brauche kein tägliches Insulin mehr.

Dr. ***** sah *****zuletzt am 08.02.2019 im Rahmen eines Katheterauslasses aufgrund einer schweren Entzündung.

(ZV ON 58)

*****war sehr akkurat und schrieb seine Blutwerte immer ganz genau auf. Er war eher ein zurückhaltender, kontrollierter und vorsichtiger Mensch und hat die Meinungen der Ärzte grundsätzlich immer hinterfragt. Er war grundsätzlich misstrauisch fremden Menschen gegenüber und durchaus ein zurückgezogener Mensch, verschlossen, ehrlich und zu 100% korrekt. Er hatte nicht viele Bezugspersonen. Bevor die Klägerin in ***** Leben trat, waren seine Bezugspersonen ***** ***** , der Beklagte, Dr. ***** , Dr. *****und der Gärtner. Ab September 2018 war ***** keine Bezugsperson mehr.

Daneben hatte er seinen Realstamm und er war Mitglied des FC *****. Er war grosszügig, wenn er etwas für gut befand, so war er dies auch seiner ehemaligen Lebenspartnerin ***** gegenüber, ansonsten war er mit sich selbst sehr sparsam.

(ZV ON 58 und ZV ON 91, 93, 94)

Zu der Klägerin hatte er ein bedingungsloses Vertrauen, insbesondere als Ärztin, und er war abhängig von ihr. Er war ihr hörig betreffend das, was sie ihm betreffend seine Gesundheit mitteilte, weil er der Meinung war, dass sie ihm in der ***** sein Leben gerettet hatte. Er war auch der Überzeugung, dass er sie medizinisch braucht. Der Klägerin gegenüber war er sehr grosszügig. Generell war er empfänglich für jüngere Frauen. *****nannte die Klägerin immer auch «die Professorin».

(Beilage 8, ZV ON 58, ON 85 und 91)

*****liebte die Klägerin über alles und hatte in Bezug auf sie Schmetterlinge im Bauch. Er war ihr sehr dankbar.

(Beilagen 6 und 9, PV ON 85)

Überdies schwärmte er von ihr und war von ihr menschlich sehr angetan.

(ZV ON 58)

Zwischen der Klägerin und *****entstand überdies eine tiefe freundschaftliche Beziehung. *****dachte über eine Adoption der Klägerin nach und erkundigte sich bereits rechtlich diesbezüglich. Sie telefonierte auch täglich.

(Beilage 6, ZV ON 58)

*****war in die Klägerin verliebt, sie wurde nach ***** ***** die wichtigste Person in seinem Leben und drehte sich sein Leben nur noch um die Klägerin. Die Klägerin wusste auch, dass *****ihr blind vertraute und in sie verliebt war und ihr bedingungslos vertraute. Die Klägerin war nicht in *****verliebt. Ob *****dies wusste kann nicht mehr festgestellt werden, jedenfalls teilte die Klägerin *****dies nie mit. Auch erkannte sie das Abhängigkeitsverhältnis von Seiten des *****zu ihr.

(Beilage 6)

*****hatte ein bedingungsloses Vertrauen zur Klägerin. Auch die Klägerin hatte ein grosses Vertrauen *****gegenüber. *****vertraute ihr auch die Codes der Alarmanlage an und erledigte für sie Behördengänge. ***** ***** ***** hatte ab 03.12.2018 keinen Zutritt mehr ins Haus.

(Beilagen 6 und 7, PV)

*****versuchte oft, die Klägerin telefonisch zu erreichen und stellte ihr auch ärztliche Fragen betreffend den Blutdruck. Die Klägerin begleitete ihn sodann auch zum Augen- und Ohrenarzt.

(ON 58)

*****war die erste Person, die die Klägerin als Patient kennenlernte und mit nach Hause nahm.

(ZV ON 58, PV ON 85)

Im August 2018 kollabierte *****bei der Klägerin zuhause und wurde ins LKH Bregenz eingeliefert. Die Klägerin reiste mit ihrer Tochter sodann in die Türkei und ***** ***** ***** blieb bei ***** *****. Die Klägerin telefonierte aber in dieser Zeit täglich mit den Ärzten von der Türkei aus.

(Beilage 7, PV ON 85)

*Den Beklagten traf *****ein- bis zweimal im Monat zum Mittagessen und telefonierte mit diesem drei- bis viermal im Monat, dies bis Sommer 2018. Danach reduzierten sich die Treffen ein wenig, aber nicht viel. Von Sommer 2018 bis Weihnachten 2018 reduzierte sich der Kontakt ein wenig. Ab Februar 2019 hatten sie keinen Kontakt mehr, auch nicht telefonisch, weil *****wollte, dass der Beklagte ihn erst wieder anruft, wenn er einen neuen Job hat.*

(ZV ON 58, PV ON 89)

*Am 06.12.2018 teilte *****dem Beklagten mit, dass er die Klägerin kennengelernt habe, die sich vorbildlich in medizinischer Hinsicht um ihn kümmere und Ärztin sei. *****erwähnte in diesem Zusammenhang dem Beklagten gegenüber erstmals das Testament, wobei er zum Inhalt aber nichts sagte. *****sagte ihm auch, dass er die Klägerin am liebsten adoptieren wolle. Am 24.12.2018 lernte der Beklagte die Klägerin kennen bei einem Essen in Bad Ragaz, wobei nur die Parteien und *****anwesend waren. Während dem Essen küsste *****die Klägerin alle fünf bis zehn Minuten auf Hand und Wange und streichelte immer wieder ihre Hand. Nachdem sie die Plätze einnahmen, fragte die Klägerin den Beklagten, ob er ADHS habe, woraufhin *****fragte, was dies sei und sie ihm dies erklärte. *****ersuchte sodann, dass sich der Beklagte von der Klägerin behandeln lasse, weil sie eine gute Ärztin sei. Die Klägerin gab dem Beklagten sodann ihre Geschäftskarte, er solle sie anrufen und sie könne ihm helfen bei seinen psychischen Problemen. ADHS könne man gut behandeln mittels Ritalin und Therapiesitzungen – auch bei Erwachsenen. Dieses Angebot nahm der Beklagte nicht wahr. Am 30.12.2018 rief der Beklagte *****an, woraufhin dieser fragte, weshalb er die Klägerin nicht kontaktiert habe.*

*Von 1996 bis Dezember 2018 hatte ***** ***** ***** die Bankvollmachten und sodann die Klägerin. Ab Dezember 2018*

sprach *****kaum mehr mit ***** ***** ***** , woraufhin sie ihn verliess.

(ZV ON 58)

Der Beklagte versuchte auch Kontakt mit *****nach Februar 2019 aufzunehmen, doch *****hob das Telefon nicht ab.

(PV ON 89)

Im Dezember 2018 fühlte sich *****einmal schlecht und kam zu einem Termin zur Klägerin in ihre Praxis nach Bregenz. Am Ende der Ordinationszeit kontrollierte die Klägerin den Blutdruck und die Blutwerte, wobei Blut abgenommen, ein EKG geschrieben sowie ein Ultraschall gemacht wurde. Die Assistentin der Klägerin war noch da, als *****kam, und verliess dann die Ordination gegen 17:00 bzw 17:30 Uhr. Die Daten des *****wurden für die Rechnungstellung aufgenommen. Auf Drängen des *****stellte die Klägerin ihm für diese Konsultation eine Honorarnote aus.

(ZV ON 58, PV ON 86)

An einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt ging *****für eine Kontrolle der Blutabnahme zur Klägerin ins Spital nach ***** , da Dr. ***** nicht da war. Es wurden Dr. ***** die Blutwerte zugesandt. Zu jenem Zeitpunkt war die Klägerin Chefärztin in ***** . Weil die Blutwerte passten, sandte Dr. ***** der Klägerin nichts mehr zu. Die Klägerin erhielt nie einen Entlassungsbrief.

(ZV ON 58, PV)

*****wusste, wieviel die Klägerin verdiente (PV). Die Klägerin erhielt von *****zu dessen Lebzeiten umfassende Zuwendungen. So überwies er ihr am 21.08.2018 EUR 12'200.00 mit dem Zahlungsgrund «Stipendium», am 02.10.2018 EUR 12'000.00 mit dem Zahlungsgrund «Klavier 15.10.18», am 11.01.2019 CHF 100'000.00 mit dem Zahlungsgrund «gemäss Vereinbarung», am 27.02.2019 CHF 150'000.00 mit dem Zahlungsgrund «gem. Abmachung» und am 27.02.2019 CHF 50'000.00 mit dem Zahlungsgrund «gem. Abmachung». In Bezug auf den letzten Betrag gab es eine Anzahlung von CHF 24'850.00 an den

*schweizerischen Juwelier ***** AG für ein Schmuckstück für die Beklagte im Wert von CHF 50'000.00 vom 31.01.2019. *****räumte der Klägerin 2019 ein Einzelzeichnungsrecht auf seinem Bankkonto bei der ***** Bank AG ein. Die Klägerin nahm am 31.01.2019 auch die Überweisung von CHF 24'850.00 an sich selbst vor, wobei es sich um die zweite Teilzahlung für die Diamantkette des schweizerischen Juweliers ***** AG handelte. Nach dem Ableben des *****veranlasste sie Überweisungen von CHF 150'000.00 und CHF 50'000.00 vom 27.04.2019 an sich. Es kann nicht mehr festgestellt werden, welchen Zweck die letzten beiden Überweisungen (CHF 150'000.00 und CHF 50'000.00) hatten. Die beiden Transaktionen vom 27.02.2019 von CHF 150'000.00 und CHF 50'000.00 ordnete *****selbst nicht an. Die restlichen Transaktionen hingegen schon.*

(Beilage 13, PV; ZV ON 85)

******bezahlte auch die Reise der gesamten Familie der Klägerin sowie für sich selbst nach Teneriffa, wobei dieser Wert nicht mehr festgestellt werden kann. Weiters bezahlte *****die Schiferien der Familie der Klägerin am Arlberg Ende 2018, wo er auch mitkam. Die Klägerin machte diesbezüglich eine Anzahlung für Hotelkosten und ***** bezahlte den noch verbleibenden Restbetrag für die Hotelkosten von ca. EUR 3'000.00 bis 4'000.00 inkl. Essenskosten. Weiters bewohnte die Klägerin auch die Wohnung des *****an der ***** in ***** für 10 Monate lang mietfrei. Diese Wohnung wurde ihr von ***** zur Verfügung gestellt. Eine marktübliche Miete für diese Wohnungsgrösse und Lage wäre bei ca. CHF 900.00 im Monat.*

******wollte auch, dass die Klägerin ein «besseres» Auto fährt, woraufhin die Klägerin selbst einen Porsche kaufte und *****ihr dafür später ca. CHF 100'000.00 zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt überwies.*

(ZV ON 58, Beilage 6, PV)

******hatte bei der ***** Bank AG auch ein Wertschriftendepot. Am 13.03.2019, kurz vor dem Ableben des ***** *****, sollten*

*sechs verschiedene Wertschriftenpositionen von *****s Depot bei der Liechtensteinischen Landesbank AG auf das Depot der Klägerin bei der ***** Bank AG übertragen werden. Der Auftrag wurde von der Klägerin unterzeichnet. Nach Intervention der Liechtensteinischen Landesbank AG wurde der Auftrag dahingehend abgeändert, dass der Übertrag nicht auf das Depot der Klägerin erfolgt, sondern auf jenes von *****bei der ***** Bank AG.*

*Am 04.02.2019 wurden die Wertschriften von *****- Depot an jenes der Klägerin übertragen.*

*Der Wert der von *****der Klägerin zugewendeten Wertschriften beträgt CHF 135'441.00 (Beilagen AK und AL).*

******löschte die bestehenden Vollmachten und setzte neu die Klägerin am 16.01.2019 mit Kontozeichnungsrecht bei der ***** Bank AG ein.*

(ZV ON 85)

*Die Klägerin selbst war auf die Geschenke des *****nicht angewiesen.*

(PV)

*Ihr Mann ***** wusste nichts davon, dass die Klägerin Geld und Aktien von *****erhielt. Er wusste aber, dass *****ihr die Vollmachten für seine Konten einräumte. Seit Anfang November 2020 leben die Klägerin und ihr Mann ***** getrennt.*

(ZV ON 58)

*Der Beklagte erhielt zu Lebzeiten des *****CHF 1 Mio. für den Hauskauf in *****/Zürich sowie CHF 500'000.00 für die Erstellung der Doktorarbeit und die Anwaltsprüfung, dies jedoch in Teilzahlungen je nach Bedarf, beides jeweils als Erbvorbezug. Im Jahr 2013 erhielt er überdies ein Aktienpaket in Höhe von CHF 300'000.00. Ansonsten hatte *****einen sehr sparsamen Umgang mit dem Beklagten, vor allem im Hinblick auf dessen Studium.*

*Neben der ***** in ***** und dem Haus am *****, gehörten *****auch die ***** in *****, eine Renditeliegenschaft mit derzeitiger Vollvermietung, wo der Beklagte grundsätzlich auch wohnen könnte, sowie das Elternhaus an der ***** in *****, das jedoch sanierungsbedürftig ist.*

(PV)

*Während des Teneriffaurlaubes im Februar 2019 ging es *****am zweiten oder dritten Tag nicht gut und er klagte über Müdigkeit. Sein Zustand verschlechterte sich gegen Abend. Die Klägerin wollte bereits die Rettung aufbieten, doch *****wehrte sich dagegen. Im ortsansässigen Krankenhaus in Teneriffa wurde eine Lungenentzündung festgestellt und *****wurde stationär aufgenommen. Da der Klägerin der Standard des Spitals nicht optimal vorkam, informierte sie sich umgehend bei der Versicherung hinsichtlich einer Repatriierung. Am nächsten Tag war der Zustand noch schlechter, weshalb die Klägerin auf eine Repatriierung drängte. Sie erhielt aber wiederum den Bescheid, dass man abwarten solle. Sie bemühte sich sodann um eine private Repatriierung und holte einen Kostenvorschlag ein. Erst am vierten Tag nach der Hospitalisierung stimmte die Versicherung der Repatriierung zu, die am Folgetag erfolgen konnte. Sie flog sodann mit *****nach Zürich. Es ging ihm aber sehr schlecht und er wurde für den Transport in ein künstliches Koma versetzt. Die Klägerin nahm bereits mit infrage kommenden Krankenhäusern Kontakt auf, so mit der Klinik Hirslanden in Zürich, dem LKH Feldkirch sowie Kantonsspital Chur. Mit dem LKH Feldkirch fand sie sodann das Einvernehmen und die dortigen Ärzte waren ihr auch bekannt. Für sie war Zürich im Hinblick auf die Betreuung zu weit entfernt. Ab dem Zeitpunkt der Einleitung des künstlichen Kommas war *****permanent intubiert.*

(Beilage 6)

*Mit einem Multiorganversagen (Lungen und Nieren) wurde *****von Teneriffa schliesslich in das LKH Feldkirch eingeflogen und war dort stationär vom 16. bis 04.03.2019. Er hatte eine*

*schwere Lungenentzündung und war in einem sehr kritischen Zustand. Stationsleiter für die Betreuung und Anfragen betreffend die Patienten war OA Dr. *****. Behandelt wurde *****auch von Dr. ***** , Dr. ***** und Dr. *****. Dr. ***** betreute *****diese zwei Tage. Vor der Übergabe des *****war Dr. ***** bekannt, dass die Klägerin Internistin aus Bregenz ist bzw dort arbeitet. Ihm wurde gesagt, dass sie zwar nicht mit *****verwandt sei, aber die Auskunftsperson ist.*

(Beilage 10, ZV ON 58, PV ON 89)

*Der Beklagte teilte Dr. ***** über dessen telefonische Rückfrage am 18.02.2019 mit, dass die Klägerin eine Bekannte sowie die betreuende Ärztin sei und über alle Belange informiert werden soll.*

(ZV ON 58, PV ON 89)

Am 19.02.2019 brachte die Klägerin eine Pflegevollmacht bei, die vom 29.10.2018 datierte. Es kann nicht mehr festgestellt werden, ob es daneben auch eine Patientenverfügung gab.

(Beilagen 10 und 21, ZV ON 58, PV ON 89)

*Entsprechend der Wahrnehmung des Dr. ***** war für ihn klar, dass die Klägerin die ärztliche Betreuerin ist, die sich als Bekannte, die auch Ärztin ist, um medizinische Belange kümmert.*

*Von Dr. ***** , dem Stationsleiter im LKH Feldkirch, wurde sie als befreundete Ärztin des *****wahrgenommen.*

*Dr. ***** nahm die Klägerin als betreuende Ärztin wahr.*

(ZV ON 58 und 85)

*Am 16.02.2019 war der Beklagte im LKH Feldkirch und besuchte seinen Vater. Er hatte ein Gespräch mit Dr. ***** , der ihn betreffend die medizinische Situation seines Vaters aufklärte. Der Beklagte teilte Dr. ***** mit, dass er vermute, dass die Klägerin die neue Lebenspartnerin bzw Geliebte seines Vaters sei, zumal Dr. ***** nach deren Beziehung zu *****fragte. Der*

*Beklagte ging tatsächlich von dieser Annahme aus. Die Klägerin rief sodann ein paar Tage später wutentbrannt am 19.02.2019 den Beklagten an und teilte mit, dass sie nicht dessen Geliebte sei. Er solle dies dem Krankenhaus gegenüber richtigstellen und falls nicht, drohte sie mit einer Verleumdungsanzeige. Der Beklagte rief noch am gleichen Tag im LKH Feldkirch an und teilte mit, dass es seine reine Vermutung sei, dass die Klägerin seine Geliebte sei. Dies teilte er einem anderen Arzt mit, zumal Dr. ***** nicht da war. Der Arzt teilte ihm daraufhin mit, dass es betreffend «Geliebte» keine schriftliche Notiz gebe. Die Klägerin teilte dem Beklagten anlässlich des Telefonats am 19.02.2019 auch mit, dass sie entscheide, wo *****liege, weil sie eine Patientenvollmacht habe. Am selben Tag, und zwar am 19.02.2019, kontaktierte der Beklagte auch seine Rechtsvertretung, Dr. ***** ***** , weil er die Androhung der Verleumdungsanzeige ernst nahm. Er unterschrieb diesbezüglich eine Rechtsanwaltsvollmacht sowie Auftrags- und Honorarvereinbarung. Der Beklagte besuchte *****regelmässig, und dies dreimal in der Woche, im Spital.*

Die Klägerin teilte am 19.02.2019 dem Beklagten auch mit, er solle seinen Vater mehr besuchen, woraufhin dieser antwortete, dass er sogleich nach Einlieferung seines Vaters bereits im Spital gewesen sei.

Ob die Klägerin dem Beklagten aussagte, dass sie für die ärztliche Betreuung im LKH Feldkirch oder Bregenz zuständig ist, konnte nicht mehr festgestellt werden.

Die Klägerin teilte dem Beklagten jedenfalls mit, sie würde sich um alles kümmern und entscheiden, weil sie eine Patientenvollmacht habe.

(PV ON 89)

*Die Klägerin wünschte die Verlegung des *****auf die Intensivstation des LKH Bregenz.*

(Beilage 1 zu ON 58, ZV ON 58 und 85)

Die Klägerin wollte die Verlegung von Feldkirch nach Bregenz, weil für sie in Bregenz mehr Konstanz in Bezug auf einen tauglichen Informationsfluss zu erwarten war.

(Beilage 6)

*Das LKH Feldkirch ist das Schwerpunktkrankenhaus in Vorarlberg und hat die einzige Kategorie-3-Intensivstation. Im LKH Bregenz konnte keine bessere Behandlung stattfinden als im LKH Feldkirch. Es gab keinen medizinischen Input im Sinn eines Vorteils für *****durch die Verlegung nach Bregenz. Dennoch war *****gemäß dem LKH Feldkirch in einem Zustand, in welchem die Verlegung organisiert werden konnte bzw diese durchführbar war, und das LKH Bregenz gab an, *****zu übernehmen.*

*Zur Zeit der Verlegung von Feldkirch nach Bregenz war *****durchgehend nicht kontaktfähig.*

*Dem verantwortlichen Arzt des *****während dessen Aufenthalts im LKH Bregenz, Dr. ***** *****, stellte sich die Klägerin quasi als persönliche Ärztin vor, die die medizinischen Belange managed. Zum Zeitpunkt, als *****im LKH Bregenz stationiert war, war die Klägerin nicht mehr dort tätig. Ob die Klägerin im LKH Bregenz bei Dr. ***** ***** zuerst anrief betreffend die Verlegung oder dieser zuerst vom LKH Feldkirch kontaktiert wurde, kann nicht mehr festgestellt werden, jedenfalls kontaktierte sie Dr. ***** ***** vor der Verlegung mit der Bitte um Übernahme. Die Klägerin wurde im LKH Bregenz als Ansprechperson des *****behandelt und über den Stand informiert.*

(ZV ON 85)

Die Klägerin weiss, dass es die Standesregeln für die Ärzte gibt, hat aber jene Standesregeln aus Liechtenstein, Österreich und der Schweiz nie durchgelesen.

(PV)

*Sie wies *****nie darauf hin, dass sie ihn auch nach der Zeit in der ***** medizinisch behandelte und daher Geschenke nicht annehmen darf, sofern sie nicht geringfügig sind.*

****** ***** kannte *****seit 1995. Er begleitete die ***** steuerlich, in welcher *****Verwaltungsrat und zuständig für das Rechnungswesen war. Im April 2018 überreichte ***** ***** ein Testament, und zwar das Vorgängertestament zum gegenständlichen Testament vom 10.10.2018 samt Ergänzung, in dem ***** ***** ***** als Vorerbin für die Liegenschaft am ***** in ***** eingetragen war und danach die Liegenschaft in die Stiftung eingebracht hätte werden sollen. Hätte ***** ***** ***** dies nicht in Anspruch genommen, hätte sie einen fixen Betrag erhalten. Im Vorgängertestament war klar zugewiesen, wer was erhält, und zwar, was die Stiftung, der Beklagte, ***** ***** ******, der Gärtner und die Reinigungsdame jeweils erhalten würden. Alle Vermögenswerte waren explizit aufgeführt. ***** ***** ***** kannte das Vorgängertestament, wohingegen sie das Testament vom 10.10.2018 sowie den diesbezüglichen Nachtrag nicht kannte.*

*Im Oktober 2018 übergab ***** ***** das Kuvert mit dem gegenständlichen Testament vom 10.10.2018 verschlossen in einem Kuvert. Am 31.10.2018 schied ***** ***** als Verwaltungsrat aus der ***** Anstalt aus. Das Testament wurde sodann im Safe der *****aufbewahrt. Am 18.03.2019 wurde das Testament vom 10.10.2018, samt Nachtrag vom 22.10.2018, die verschlossen im Kuvert aufbewahrt wurden, im Safe der ***** intern aufgemacht, wobei ***** ******, *****und *****anwesend waren. Der Beklagte war dabei nicht anwesend.*

*Später zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt- jedenfalls nach Mitte April 2019 - fand die Testamentseröffnung in der ***** Anstalt statt, zu welcher der Beklagte auch eingeladen wurde. Anwesend waren ***** ***** und ******. An jenem Tag erfuhr der Beklagte erstmals vom Inhalt des Testaments. Thema anlässlich dieses Treffens war nicht das Vorkaufsrecht. Anlässlich dieses*

*Termins machte aber ***** gegenüber dem Beklagten rechtliche Hinweise im Hinblick auf die im Testament enthaltene Strafklausel, wobei nicht mehr festgestellt werden kann, welche genauen Hinweise.*

****** sprach mit *****nie über die Themen Vorkaufs- oder Kaufrecht.*

(ZV ON 58, 91 und 94, PV ON 89)

*Am 16.01.2017 fand ein Treffen zwischen ***** *****, dem Beklagten und ***** ***** bei der ***** Anstalt statt, bei welchem der Beklagte auch erstmals ***** ***** kennenlernte. *****erwähnte, dass er ein Testament machen werde und in Bezug auf die Person des Beklagten wurden einige Details besprochen, so u. a. dessen berufliche Situation, ob er in Zürich bleiben oder nach Liechtenstein zurückkehren wolle. Es wurde auch besprochen, dass, wenn der Beklagte vor seinem Vater versterben sollte, seine Wohnung in Zürich an den Vater gehen solle. *****wollte auch, dass der Beklagte darüber informiert ist, dass er eine Stiftung gründen wollte. Weitere Details über das Testament tat *****bei jener Besprechung nicht kund. Das Gespräch fand im Zusammenhang mit der Stiftungsgründung und Testamentserrichtung statt. Im Vorfeld zu diesem Treffen liess *****eine Schätzung machen, dies im Zusammenhang mit der Stiftungsgründung, weil er auf keinen Fall mit dem Testament eine Pflichtteilsverletzung bewirken wollte. Es war nie ein Thema, dass er den Beklagten auf den Pflichtteil setzen wollte. Thema war dazumal, dass sämtliche Liegenschaften in die Stiftung eingebracht werden würden und in diesem Zusammenhang kam die Frage bei *****auf, ob er den Pflichtteil des Beklagten verletzen würde.*

*Zwischen ***** *****, dem Beklagten und *****gab es nochmals eine Besprechung am 06.06.2017.*

(ZV ON 94)

*Beginn der Gründungsüberlegung für die *****-*****-Stiftung war bereits im Jahr 2004 und 14 Jahre später, am 31.03.2018 anlässlich seines Geburtstages, wurde sie dann gegründet. Der Beklagte war seit der letzten Beistatutenänderung im Februar 2019 Alleinbegünstigter, davor war *****Zeit seines Lebens Begünstigter. ***** ***** ***** war nicht mehr Begünstigte der Stiftung.*

(ZV ON 91 und 94)

*Das am 10.10.2018 von *****eigenhändig verfasste Testament (Beilage A) sowie der eigenhändig verfasste Nachtrag zum Testament vom 22.10.2018 (Beilage B) hatten folgenden Inhalt:*

XXX

XXX

XXX

XXX

XXX

XXX

XXX

XXX

(Beilagen A und B)

******, dem Kundenberater des *****bei der ***** Bank AG, stellte *****die Klägerin zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt vor, wobei es um die Einräumung der vollständigen Kontovollmacht ging.*

(Beilage AF)

******machte ***** gegenüber Andeutungen, dass er das Haus am ***** der Klägerin übertragen wolle unter gewissen Bedingungen,*

wobei als eine Bedingung der Verkehrswert finanziell abgegolten werden sein müsse. Die ersten Gespräche diesbezüglich fanden im November 2018 statt, und zwar dergestalt, dass *****die Situation betreffend die Vollmachten ändern wollte und ihm mitteilte, dass er die Nachlassplanung am Anregen sei. Er klärte ihn erstmals am 20.11.2018 über seine private Situation auf und dass es Änderungen gebe. Er wolle die Kontovollmacht betreffend seine langjährige Lebenspartnerin in absehbarer Zeit löschen, sich von dieser trennen und anstelle von ihr der Klägerin eine neue Vollmacht einrichten, weil sie seine neue Vertrauensperson sei. Weiters teilte er ihm mit, dass er das Testament neu bzw umschreiben wolle.

(ZV ON 85)

*****zeigte der Klägerin eine Kopie des Testaments vom 22.10.2018 sowie den Nachtrag im November 2018, sie lasen es gemeinsam und er besprach es mit ihr, wobei nicht mehr festgestellt werden kann, wann dies war. Im Flugzeug nach Teneriffa teilte er ihr mit, dass er sich das Testament genau überlegt habe und zur Anwältin gegangen sei. Er habe das Testament geändert, wolle ihr das Haus zu CHF 1.00 symbolisch verkaufen und dann ein lebenslanges Wohnrecht haben. Er teilte ihr mit, dass er dies auf jeden Fall ändern wolle, wenn er von Teneriffa zurückkehre.

Bereits zuvor wollte ***** ***** , dass die Klägerin zu seinen Lebzeiten mit ihrer Familie im Haus am ***** wohnt, doch dies wollte die Klägerin nicht, weil das Haus mit zwei Kindern für sie nicht geeignet war, was sie ihm auch mitteilte.

(PV)

Ab Sommer 2018 wusste die Klägerin von der *****_*****_Stiftung und zwar von *****selbst. Sie hatte Einblick in die kompletten Stiftungsakten. Vor seinem Ableben, ca. ein bis zwei Monate bevor *****nach Teneriffa verreiste, trat er an ***** von der ***** heran und zwar weil er seine Stiftung weg von ***** ***** von ***** verwaltet haben wollte, zumal ***** ***** in

*Pension ging, und er wollte auch eine ***** nicht namentlich genannte Frau, die nicht eine Person nach dem 180a-Gesetz ist, in den Stiftungsrat einbringen.*

(PV)

******teilte ***** auch mit, dass es mit dem damaligen Stiftungsrat der Treuhandgesellschaft, der die Stiftung verwaltete, Meinungsverschiedenheiten gab, die er aber nicht näher konkretisierte.*

*Nach dem Tod des *****rief die Klägerin ein paar Mal bei ***** ***** an, wobei Thema war, dass sie gemeinsam mit ***** in den Stiftungsrat der *****-*****-Stiftung eintreten wollte, wobei ***** ***** ihr antwortete, dass *****beim letzten Treffen im Februar 2019 noch keine definitive Entscheidung getroffen habe, wer Mitglied des Stiftungsrats neu sein solle. *****wollte dies ***** ***** nach der Rückkehr aus Teneriffa mitteilen. ***** ***** hatte Vorbehalte betreffend die Klägerin im Stiftungsrat, weil einziger Stiftungsbegünstigter der Beklagte war und die Klägerin allein im Stiftungsrat gewesen wäre, womit es Interessenskollisionen und Reibungspotential gegeben hätte und weil er meinte, die Klägerin habe die beruflichen Voraussetzungen nicht und zwar weil sie keine Juristin ist und keine Kenntnis der SPG-Vorschriften hat. ***** ***** informierte den Beklagten auch nach dem Ableben des ***** ***** , dass die Klägerin in den Stiftungsrat eintreten möchte.*

(ZV ON 91 und 94)

*Für den Beklagten war nicht klar, ob das Testament von einem Vorkaufs- oder Kaufrecht spricht und er suchte sich rechtlichen Rat bei Dr. ***** ***** , für den es klar ein Vorkaufsrecht war. Es kam am 24.08.2019 zu einem Gespräch zwischen Dr. ***** ***** und dem Beklagten, bei dem das Testament besprochen wurde. Der Beklagte teilte Dr. ***** ***** auch mit, dass es eine Meinung des RA ***** ***** von der ***** gebe, dass es sich um ein Kaufrecht handle, woraufhin Dr. ***** ***** antwortete, dass dieser anwaltliche Rat falsch sei.*

(ZV ON 58 samt Beilage zu ON 58)

Der Beklagte traf die Klägerin einmal vor dem Ableben seines Vaters und dreimal nach dessen Ableben. Bei den Treffen nach dessen Ableben teilte die Klägerin ihm jedes Mal mit, dass er das Testament genau zu befolgen und sie ein Kaufrecht auf das Haus habe. Er traf die Klägerin auf der Beerdigung seines Vaters und dann noch dreimal. Damit die Klägerin Ruhe gibt, übermittelte er ihr sein Schreiben vom 02.07.2019:

(Beilage Z)

XXX

(Beilage Z)

Er schrieb ihr den Inhalt dieses Schreibens insbesondere auch mit dem Begriff «Kaufrecht», weil die Klägerin diesen Begriff mehrmals verwendete und auch drohte, dass sie ihn wegen Verleumdung verklage.

*Hingegen kann nicht mehr festgestellt werden, ob der Beklagte der Klägerin vor der Beerdigung des *****mitteilte, sie könne das Haus kaufen und die Hälfte des Kaufpreises an ihn anstatt an die Stiftung bezahlen.*

(PV)

Die Inventarisierung erfolgte im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens zu 03 VA.2019.62.

(Beilagen S bis V und X)

*Im Grundbuch wurde – basierend auf dem Erwerbstitel der Einantwortung vom 23.03.2020 – hinsichtlich des Hauses am ***** ein Kaufrecht zugunsten der Klägerin vorgemerkt.*

(Beilage C)

XXX

(Beilage C)

*Der Beklagte ist deshalb nicht gegen den Einantwortungsbeschluss und die Eintragung des Kaufrechts im Grundbuch vorgegangen, weil er in Bezug auf das Testament hinsichtlich der Strafklausel nichts falsch machen wollte, zumal der frühere Rechtsberater RA ***** ihm auch mitteilte, ob es nun ein Kauf- oder Vorkaufsrecht sei, würde ein späteres Gericht nicht binden.*

(PV)

*Am 26.11.2021 und 13.07.2020 richtete die Rechtsvertretung des Beklagten, *****, zwei Schreiben an die Rechtsvertretung der Klägerin, wobei der Beklagte die beiden Schreiben bis zu seiner Befragung im hg. Verfahren am 08.03.2023 nicht kannte.*

(Beilage J, PV)

XXX

XXX

(Beilage J)

*Es kann nicht mehr festgestellt werden, ob am 13.03.2019 ein Treffen zwischen dem Beklagten und ***** stattfand.*

(Beilage 3 zu ON 58, PV)

*Der Beklagte traf ***** nach dem Tod seines Vaters am 15.03.2019 öfters in Zürich in einem Restaurant und dies drei- bis viermal im April 2019, danach nicht mehr. Diese teilte ihm anlässlich dieser Gespräche ihren Verdacht betreffend die Klägerin mit, und zwar, dass dieses mutmassliche Geld gestohlen und mit dem Tod des *****zu tun habe, weshalb sie die Klägerin anzeigen werde. Sie forderte ihn auf mitzumachen, was dieser aber ablehnte. Die genauen strafrechtlichen Vorwürfe wurden dem Beklagten erst nach der Akteneinsicht Ende Februar 2022 bekannt. Er erfuhr erst am 22.02.2022 vom Inhalt des gegen die Klägerin geführten Strafverfahrens, und zwar wurden ihm erstmals mit Schreiben an die *****vom 22.02.2022 Aktenstücke übermittelt, zumal mit diesem Schreiben seine Rechtsvertretung die Aktenstücke von ebendort anforderte.*

(Beilage 24, PV)

****** teilte dem Beklagten zwar schon zuvor ihre vermeintlichen Vorwürfe bzw Mutmassungen mit, doch wusste der Beklagte nichts Konkretes. Nach Einstellung des Strafverfahrens gegen die Klägerin übergab ihm seine Rechtsvertretung, *****, die entsprechenden Akten, die dieser studierte und sah, dass viel Geld floss und sie in den Akten auch als Betrügerin bezeichnet wurde.*

*Die Disziplinaranzeige der ***** datiert vom 14.06.2019.*

(Beilagen F und AB)“

In rechtlicher Würdigung dieses Sachverhaltes gelangte das Erstgericht zu dem zusammengefassten Ergebnis, dass die Klage abzuweisen und der Widerklage stattzugeben sei. Eine detaillierte Wiedergabe der rechtlichen Beurteilung des Erstgerichts erübrigt sich im Hinblick auf die nachfolgende rechtliche Beurteilung.

5. Das *Fürstliche Obergericht* änderte mit dem nun angefochtenen Teilurteil vom 06.12.2023 ON 128 über Berufung der Klägerin das erstinstanzliche Urteil ON 95 teilweise dahin ab, dass es den Begehren auf Herausgabe des Kraftwagens der Marke Jaguar, Type XF 1, und auf Zahlung von CHF 37'302.58 stattgab. Die Entscheidung des Erstgerichts über das Widerklagebegehren von CHF 538'971.00 s. A. änderte das Berufungsgericht im Sinn einer Klagsabweisung ab. Im Übrigen, betreffend das Haupt- und Eventualbegehren mit Bezug auf die Unterfertigung eines Kaufvertrages zum Grundstück Nr. *****, hob das Fürstliche Obergericht das erstinstanzliche Urteil (ohne Rechtskraftvorbehalt) auf und verwies die Rechtssache erkennbar in diesem Umfang zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurück. Die geltend gemachten Berufungsgründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, der Aktenwidrigkeit sowie der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung infolge unrichtiger Beweiswürdigung, sah das Berufungsgericht als nicht gegeben. Hinsichtlich des aufhebenden Teils seiner Entscheidung sah das Berufungsgericht den Nichtigkeitsgrund des § 446 Abs 1 Ziff 9 dritter Fall ZPO als verwirklicht. Auf die rechtliche Beurteilung wird im Nachfolgenden noch soweit einzugehen sein, als dies für die Revisionsentscheidung von Belang ist.

6. Der *Beklagte* bekämpft das vorliegende Teilurteil mit seiner rechtzeitigen Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Mit seinem Revisionsantrag beantragt der Beklagte eine Abänderung des Teilurteils dahin, dass das Klagebegehren im Anfechtungsumfang abgewiesen und dem

Widerklagebegehren vollumfänglich stattgegeben werde. Hilfsweise wird erkennbar im Anfechtungsumfang die Aufhebung des Teilurteils und die Rückverweisung der Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Fürstliche Obergericht beantragt. Schliesslich wolle demnach die Klägerin zum Ersatz der Kosten des Beklagten für die Verfahren aller drei Instanzen verpflichtet werden.

Auf die Revisionsausführungen wird noch einzugehen sein.

7. Die *Klägerin* brachte fristgerecht eine Revisionsbeantwortung ein, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben und das Teilurteil zur Gänze zu bestätigen. Ein Kostenersatzantrag wird gestellt. Zu den Ausführungen in der Revisionsbeantwortung wird – soweit diese nicht ohnehin mit der nachfolgenden rechtlichen Beurteilung übereinstimmen – noch zurückzukommen sein.

8. Die Revision ist im Hinblick auf die beiderseitigen Streitwerte, über die das Berufungsgericht entschieden hat, und die Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung durch das Berufungsgericht gemäss § 471 Abs 2 ZPO zulässig; sie ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

9. Das Berufungsgericht hat wegen des Wohnsitzes des Beklagten in der Schweiz sowie der deutschen Staatsangehörigkeit der Klägerin und des damit

gegebenen Auslandsbezuges eingehend begründet, dass für die Behandlung aller massgeblichen Rechtsfragen liechtensteinisches Recht anzuwenden ist (ON 128 Erw 9.2.1). Das wird von den Parteien im Revisionsverfahren nicht in Zweifel gezogen; vielmehr stützen sie ihre rechtlichen Ausführungen ebenfalls im Wesentlichen auf liechtensteinisches Recht, sodass sich weitere Ausführungen dazu erübrigen (vgl OGH 03.02.2023 06 CG.2021.115 GE 2023, 200 ua).

10. Die Klägerin argumentiert in ihrer Revisionsbeantwortung ausführlich dahin, dass sich der Beklagte mit seinen Rechtsausführungen in der Rechtsmittelschrift weitgehend von den erstinstanzlichen und damit die das Revisionsgericht bindenden Feststellungen entferne, weshalb seine Rechtsrüge nicht gesetzmässig ausgeführt sei. Nach der zu beurteilenden Sachverhaltsgrundlage steht aber fest, dass die Klägerin von dem inzwischen verstorbenen *****noch zu Lebzeiten beträchtliche Zuwendungen erhalten hat und von *****in seiner letztwilligen Verfügung bedacht wurde. Davon ausgehend orientieren sich die Rechtsausführungen des Beklagten unter anderem zur Frage, ob und inwieweit die Klägerin gegen die Bestimmungen der Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer, wie sie als Beilage 14 im Akt erliegt (im Folgenden kurz: Standesordnung), verstossen hat, und welche rechtlichen Konsequenzen seiner Meinung nach daraus resultieren, durchaus in zulässiger Weise an den Feststellungen, sodass die Rechtsrüge jedenfalls insoweit einer Behandlung zugänglich ist. Soweit dies im Einzelfall nicht zutreffen sollte, wird dies gesondert zu erörtern sein.

11.1. Zum besseren Verständnis dieser Entscheidung werden zunächst die massgeblichen Bestimmungen wiedergegeben, die sich auf die liechtensteinische Rechtslage und die vorgelegte Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer, deren Echtheit und Richtigkeit nicht bestritten wurde, beschränken, da die Revision auf sonstige massgebliche Bestimmungen bzw Regelungen nicht mehr zurückkommt (RIS-Justiz RS0043338).

Art 12 Ärztegesetz:

Behandlung und Beratung der Patienten

1) Der Arzt ist verpflichtet, jeden von ihm in ärztliche Beratung oder Behandlung übernommenen Patienten ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen. Er hat sich im Rahmen der Fortbildungsrichtlinien der Ärztekammer laufend fortzubilden und nach Massgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden zu wahren.

2) Stehen nicht besondere Umstände entgegen, hat der Arzt den Patienten über die Folgen und Risiken einer Behandlung einschliesslich der wirtschaftlichen Konsequenzen ebenso wie über Behandlungsalternativen und Folgen und Risiken einer Behandlungsverweigerung aufzuklären und vor Beginn der Behandlung die Einwilligung des Patienten in die Behandlung einzuholen. Die weiteren Einzelheiten werden in der Standesordnung der Ärztekammer geregelt.

3) Der Arzt kann sich der Mithilfe anderer Personen bedienen, soweit diese nach seinen Anordnungen und unter seiner Aufsicht handeln.

Art 37 Standesordnung:

Annahme von Geschenken und sonstigen Zuwendungen oder Vorteilen

Die Annahme von Geschenken, von Verfügungen von Todes wegen oder von anderen geldwerten Vorteilen, sei es von Patienten oder von Dritten, die den Arzt in seinen fachlichen Entscheidungen beeinflussen können oder deren Nutzen oder Wert nicht nur geringfügig ist, ist standeswidrig und untersagt.

11.2. Davon ausgehend hat das Berufungsgericht zusammengefasst Folgendes in Erwägung gezogen.

Schutzgesetze im Sinn von § 1311 ABGB sind nicht nur Gesetze im formellen Sinn, sondern auch Gesetze im materiellen Sinn, also auch Verordnungen, mithin alle Rechtsvorschriften, die inhaltlich einen Schutzzweck verfolgen. Die Rechtsvorschrift muss von einem zur Normsetzung berufenen Organ stammen. Bei der Liechtensteinischen Ärztekammer handelt es sich um eine der Oberaufsicht der Regierung unterstehende, mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete, öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die von der Liechtensteinischen Ärztekammer bzw deren Plenarversammlung erlassene Standesordnung stellt daher ein Gesetz im materiellen Sinn bzw eine Verordnung dar. Diese(s) wurde aber nicht im Landesgesetzblatt kundgemacht und hat daher keine Wirksamkeit erlangt. Eine nicht gehörig kundgemachte

Rechtsnorm verpflichtet den Einzelnen nicht und entzieht sich einer Anwendung durch die Gerichte. Sie wirkt sich auch auf die Auslegung bereits geltender Gesetze grundsätzlich nicht aus. Die Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer wurde, soweit ersichtlich, nicht nur im Landesgesetzblatt, sondern auch sonst nicht öffentlich kundgemacht, nämlich offenbar auch nicht auf der Homepage der Ärztekammer. Ein Verstoss gegen Art 37 der Standesordnung kann daher schon grundsätzlich keine Verletzung eines Schutzgesetzes im Sinn von § 1311 ABGB darstellen.

Art 37 der Standesordnung ist im Zusammenhang mit Art 12 ÄrzteG zu lesen, der die Pflichten des Arztes bei der „Behandlung und Beratung der Patienten“ regelt, und in seinem letzten Satz von Abs 2 die Regelung der weiteren Einzelheiten der Standesordnung der Ärztekammer vorbehält.

Mit dieser Bestimmung der Standesordnung wird Ärzten „die Annahme von Geschenken, Verfügungen von Todes wegen oder anderen geldwerten Vorteilen, sei es von Patienten oder Dritten, die den Arzt in seinen fachlichen Entscheidungen beeinflussen können oder deren Nutzen oder Wert nicht geringfügig ist, untersagt“.

Diese Bestimmung normiert neben einer Fortbildungspflicht die weitere Pflicht der Ärzte zur gewissenhaften Betreuung der Patienten ohne Ansehen der Person, zur Wahrung des Wohls von Kranken und zum Schutz der Gesunden durch eine lege artis ausgeübte Berufstätigkeit. Der Schutz finanzieller Interessen der Patienten findet dagegen keine Erwähnung. Dieser ist daher

von Art 37 der Standesordnung nicht mitbezweckt. Diese in Art 12 ÄrzteG grundsätzlich angesprochenen ethischen Aspekte der ärztlichen Berufsausübung und die näher inhaltlich ausführende Bestimmung bezwecken vielmehr die Vermeidung von Interessenkonflikten im Verhältnis zwischen Arzt und Patient bzw die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung im Hinblick auf das gesundheitliche Wohlergehen des Patienten durch eine grundsätzlich frei von finanziellen Interessen des Arztes lege artis erfolgende, ausschliesslich „das Wohl des kranken und den Schutz des gesunden Patienten“ im Fokus habende, ärztliche Behandlung, Betreuung und Beratung, und damit zusammenhängend die Wahrung des Standesehrens; sie soll hingegen den Patienten nicht vor finanziellen Nachteilen schützen. Ob Art 37 der Standesordnung sich überhaupt auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage im ÄrzteG stützt, kann damit dahingestellt bleiben. Der Beklagte kann jedenfalls sein Schadenersatzbegehren nicht erfolgreich auf einen Verstoss der Klägerin gegen Art 37 der zitierten Standesordnung stützen.

Das Revisionsgericht hält diese Ausführungen im Wesentlichen für zutreffend, weshalb unter Bezugnahme auf die nachfolgenden Ausführungen gemäss §§ 482, 469a ZPO auf diese verwiesen wird.

11.3. Wie sich aus §§ 2, 3 ABGB ergibt, hängt die Wirksamkeit eines Gesetzes von dessen Kundmachung ab. Das ebenfalls vom Berufungsgericht bereits angesprochene Kundmachungsgesetz normiert einleitend (Art 1), dass rechtsetzende Vorschriften (Rechtsvorschriften) im

Landesgesetzblatt, andere Vorschriften sowie Anordnungen und amtliche Mitteilungen im Amtsblatt kundgemacht werden. Unter rechtsetzende Vorschriften fallen demnach gemäss Art 3 lit g dieses Gesetzes auch Verordnungen. Während Art 14 des Kundmachungsgesetzes die Verbindlichkeit einer kundgemachten Rechtsvorschrift regelt, normiert Art 15 dieses Gesetzes, dass Rechtsvorschriften den Einzelnen nur verpflichten, sofern sie nach diesem Gesetz kundgemacht worden sind. Nach der in der angefochtenen Entscheidung dazu zitierten Literaturstelle (*Kodek in Rummel/Lukas ABGB*⁴ § 3 Rz 5) ist eine Norm von den Gerichten nicht anzuwenden, wenn diese nicht oder nicht gehörig kundgemacht ist.

In Anlehnung an die Entscheidung StGH 2022/030 Erw 1.3.11 (GE 2022, 215) vertreten das Fürstliche Obergericht und der Beklagte die übereinstimmende Ansicht, dass die auf der gesetzlichen Grundlage des Art 93 Abs 1 Bst g RAG erlassenen §§ 34 und 35 als Teil der nach aussen verbindlichen Richtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer unter den weit auszulegenden Begriff „Regierungsverordnung“ subsumiert werden können. Dazu führte der Staatsgerichtshof näher aus, dass diese Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer auf deren Website kundgemacht wurden, wobei eine besondere Kundmachungsform durch das RAG nicht vorgeschrieben ist. Sie richten sich als verbindliche generelle Normen an Rechtsanwälte und stellen insofern generell-abstrakte Bestimmungen dar, die dem Rechtsanwalt unter anderem Pflichten auferlegen und ihn einer Disziplinarverordnung unterstellen.

Der österreichische Oberste Gerichtshof sah es in seiner Entscheidung 4 Ob 73/95 offenbar auch als ausreichend an, dass die Österreichische Ärztekammer eine aufgrund einer Verordnungsermächtigung im österreichischen ÄrzteG erlassene Richtlinie („Arzt und Öffentlichkeit“) in der „Österreichischen Ärztezeitung“ kundgemacht hatte. Dazu hielt er unter anderem auch fest, dass Ärzte ihr Standesrecht zu kennen haben.

Ob diese Rechtsauffassungen mit § 3 ABGB sowie den Bestimmungen des Kundmachungsgesetzes in Übereinstimmung zu bringen sind, kann dahingestellt bleiben, weil nach den Feststellungen davon auszugehen ist, dass die Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer nicht kundgemacht wurde und selbst auf der Website der Liechtensteinischen Ärztekammer nicht aufrufbar ist. Der Beklagte hat zwar als Beilage 14 eine Urkunde vorgelegt, die als Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer bezeichnet wird, und dazu in der Revision vorgebracht, dass diese „öffentlich zugänglich“ gewesen sei, ohne allerdings die entsprechende Quelle zu nennen (Revision Rz 27 aE). Die Klägerin hat zu dieser Urkunde die Übereinstimmung mit dem Original anerkannt und zur Richtigkeit auf ihren Prozessstandpunkt verwiesen (ON 9 S 5), die Echtheit und Richtigkeit – wie erwähnt – aber nicht (erkennbar) bestritten.

Völlig zu Recht ist das Berufungsgericht daher jedenfalls nach den Ergebnissen dieses Verfahrens zum Schluss gekommen, dass die Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer für die Klägerin keine Wirksamkeit entfalten konnte. Es kann daher dahingestellt

bleiben, ob dieser Schutzgesetzcharakter im Sinn von § 1311 ABGB zukommt. Erwähnt sei dazu, dass auch der österreichische Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 6 Ob 100/11s diese Frage zu § 23 öRAO ausdrücklich offengelassen hat.

11.4. Richtig hat das Berufungsgericht aber auch die Frage des Rechtswidrigkeitszusammenhangs bzw des Schutzzwecks der Norm thematisiert. Für eine Haftung ist der personale, sachliche und modale Schutzbereich massgeblich, weshalb stets zu prüfen ist, welchen Personenkreis das Schutzgesetz vor welchen Schäden und Tatbegehungsformen bewahren soll und ob der Einzelne oder nur die Allgemeinheit geschützt wird (*Karner* in KBB⁷ § 1311 ABGB Rz 5 mwN).

Ebenso zutreffend stellte sich das Berufungsgericht die von ihm nicht beantwortete Frage, ob Art 37 der Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer sich überhaupt auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage im ÄrzteG stützen kann. Eine Bestimmung ist nämlich nur insoweit durch eine Verordnungsermächtigung gedeckt, als sie den allgemeinen, aber ausreichend konkretisierten Tatbestand der entsprechenden gesetzlichen Norm näher definiert (4 Ob 73/95; vgl 4 Ob 161/10w; RIS-Justiz RS0070992).

In der Standesordnung wird nicht auf das Ärztegesetz oder eine sonst allenfalls massgebliche gesetzliche Grundlage verwiesen. Allerdings dürfte sich diese ihrem Inhalt nach am ehesten an Art 12 Abs 1 ÄrzteG, der auch auf die Standesordnung Bezug nimmt, orientieren.

Der noch zu erörternde Art 17 des Ärztegesetzes, der ebenfalls die Standesordnung erwähnt, normiert nämlich ein Verbot der Annahme von Provisionen für die Zuweisung von Kranken und Leistungen und sehr konkretisierte Rechtsfolgen bei einer Verletzung dieser Bestimmung, setzt sich aber nicht wie Art 37 der Standesordnung mit unentgeltlichen Zuwendungen von Seiten eines Patienten oder eines Dritten auseinander, die unter anderem den Arzt in seinen fachlichen Entscheidungen beeinflussen können, und der ein davon abweichendes Verhalten im Gegensatz zu Art 17 Ärztegesetz (dazu noch unten) lediglich als standeswidrig qualifiziert.

Betrachtet man nun Art 12 ÄrzteG mit der Überschrift „*Behandlung und Beratung der Patienten*“ so bestehen doch (im Hinblick auf die vorstehenden Erwägungen an dieser Stelle aber nicht mehr weiter zu hinterfragende) Zweifel, ob Art 37 der Standesordnung mit der entsprechenden Verordnungsermächtigung in Einklang zu bringen ist und ob der Schutzzweck dieser Bestimmung jene Schäden erfasst, die der Beklagte von der Klägerin ersetzt haben möchte. In jedem Fall müsste ein hinreichend konkreter Zusammenhang zwischen den Zuwendungen von Seiten des Patienten an die ihn behandelnde Ärztin und der ärztlichen Tätigkeit bestehen, der hier nach den Feststellungen zu verneinen ist.

Zutreffend wird in der Revisionsbeantwortung der Gedanke angesprochen, dass dann, wenn ein Gesetz nicht ausdrücklich anordnet, dass ihm widersprechende Geschäfte nichtig sein sollen, für die Annahme dieser

Konsequenz entscheidend ist, ob der Verbotszweck die Ungültigkeit verlangt oder ob sich die verletzte Norm mit der Verhängung anderer Rechtsfolgen, etwa mit einer Bestrafung, begnügt. Ergänzend dazu kann der bereits zitierte Art 17 des Ärztegesetzes ins Treffen geführt werden, der im Zusammenhang mit dem Verbot der Annahme von Provisionen für die Zuweisung von Kranken und Leistungen im Gegensatz zu Art 37 der Standesordnung ausdrücklich normiert, dass Rechtsgeschäfte, die dieses Verbot verletzen, nichtig sind, und Leistungen, die entgegen diesem Verbot erbracht worden sind, zurückgefordert werden können. Damit vergleichbare Regelungen sind im Zusammenhang mit den hier strittigen Zuwendungen weder im Ärztegesetz noch in der Standesordnung vorgesehen.

In der Regel sind ausserdem Rechtsgeschäfte gültig, wenn sich das Verbot nur an einen der beiden Vertragspartner richtet. Anderes gilt, wenn dem vom Verbot nicht betroffenen Geschäftspartner bewusst ist, dass mit dem Vertrag gegen ein Gesetz verstossen wird und er an diesem Verstoss teilnimmt. Diesfalls ist das Geschäft auch ihm gegenüber nichtig (vgl RIS-Justiz RS0016840). Derartiges wurde hier mit Bezugnahme auf ein entsprechendes Bewusstsein von *****nicht einmal behauptet.

Betrachtet man Art 12 ÄrzteG genauer, so zeigt sich, dass davon ausgehend auch die Bestimmung des Art 37 der Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer jedenfalls die Testierfreiheit des Patienten (vgl dazu 2 Ob 15/23d), aber ebenso seine Freiheit, Dritten

- und damit der ihn behandelnden Ärztin - Zuwendungen zu machen, jedenfalls nicht in der Weise beschränkt wird, dass die entsprechenden Rechtsgeschäfte mit der Sanktion der Nichtigkeit behaftet sind.

Den in der Revision angesprochenen ÖNormen kommt, wenn sie nicht durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber für verbindlich erklärt wurden, soweit hier relevant Bedeutung nur zu, wenn sie kraft Vereinbarung zum Gegenstand von Verträgen gemacht wurden. Andernfalls werden sie nicht als Gesetz im Sinn des § 1311 ABGB gesehen (RIS-Justiz RS0038622, 7 Ob 43/23h). Daraus kann entgegen den Revisionsausführungen aber schon im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen nicht abgeleitet werden, dass die Standesordnung schon durch den Verweis im Ärztegesetz als verbindlich zu betrachten ist.

Selbst wenn man aber daraus die Verbindlichkeit von Art 37 der Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer und dessen Wirksamkeit gegenüber der Klägerin ableiten wollte, ist daraus für den Beklagten schon deshalb nichts zu gewinnen, weil eine entsprechende Wirkung gegenüber *****fehlte und der allfällige Schutzzweck der Norm, nämlich die fachgerechte und gewissenhafte Behandlung und Beratung des Patienten sicherzustellen, jedenfalls solange nicht berührt wurde, als wie hier nach den Feststellungen die Klägerin in ihren fachlichen Entscheidungen sowie bei ihrer Behandlung und Beratung mit Bezug auf *****durch die Zuwendungen nicht beeinflusst worden war.

Völlig zu Recht hat daher das Berufungsgericht eine Haftung der Klägerin wegen Verstosses gegen die Standesrichtlinien verneint.

11.5. Den entsprechenden Ausführungen in der Revision sei noch Folgendes entgegengehalten:

Richtig ist, dass der Staatsgerichtshof in StGH 2022/030 auf die Veröffentlichung der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer auf deren Website und darauf hingewiesen hat, dass eine besondere Kundmachungsform durch das RAG nicht vorgeschrieben sei. Dies ändert aber nichts daran, dass für die Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer jegliche Hinweise auf eine Kundmachung fehlen und damit diese nicht im Sinn des § 3 ABGB sowie der Bestimmungen des Kundmachungsgesetzes entsprechend verbindlich und wirksam werden konnte. Daran ändert auch Art 12 ÄrzteG nichts, weil dieser nichts über die Kundmachung und die Wirksamkeit der Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer aussagt. Wenn der Gesetz- oder Verordnungsgeber ÖNormen für verbindlich erklärt (vgl dazu RIS-Justiz RS0038622; 7 Ob 43/23h), so werden diese faktisch zum Bestandteil des entsprechenden Gesetzes oder der Verordnung sowie mit der entsprechenden Kundmachung wirksam. Dies trifft hier für die Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer nicht zu.

Der Standpunkt des österreichischen Obersten Gerichtshofs zu 4 Ob 73/95, wonach Ärzte ihr Standesrecht zu kennen haben, bezieht sich auf Richtlinien, die jedenfalls in der österreichischen Ärztezeitung

kundgemacht wurden. Die allfällige Unkenntnis der Standesordnung seitens der Klägerin ist daher nicht weiter erörterungsbedürftig.

Da Art 12 ÄrzteG die Verordnungsermächtigung für Art 37 Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer darstellt, ist entgegen den Revisionsausführungen ein massgeblicher Zusammenhang zwischen den betreffenden Bestimmungen zu sehen. Die Verordnung darf dann aber nicht Regeln aufstellen, die durch die Verordnungsermächtigung nicht gedeckt sind.

Ausserdem ergibt sich aus der vorliegenden Fassung von Art 37 der Standesordnung, dass die Annahme von Geschenken und dergleichen wie erwähnt „standeswidrig und untersagt“ ist, woraus aber nicht abzuleiten ist, dass eine dennoch erfolgte Zuwendung nichtig ist. Auch der allfällige Normzweck erfordert diese strenge Sanktion nicht. Schliesslich richtet sich diese Norm nicht an den Geschenkgeber. Die Konsequenzen daraus wurden bereits erörtert.

Auf welcher anderen Basis als Art 12 ÄrzteG die Bestimmung des Art 37 der Standesordnung ergangen sein könnte, wird in der Revision selbst nicht dargelegt. Es ist daher unzweifelhaft ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Bestimmungen zu sehen, was aber nichts daran ändert, dass Art 37 der Standesordnung – soweit hier massgeblich – eben gerade keine Deckung in Art 12 ÄrzteG findet.

Erwähnt sei noch Art 26 ÄrzteG (*Disziplinarvergehen*), wonach ein Arzt, der die ihm in diesem Gesetz auferlegten Pflichten oder andere Pflichten,

die sich aus seinem Beruf ergeben, verletzt oder der durch sein berufliches Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Berufstandes beeinträchtigt, ein Disziplinarvergehen begeht. Die Disziplinalgewalt über Ärzte wird nach Art 27 dieses Gesetzes vom Obergericht ausgeübt. In Art 29 werden die Disziplinarstrafen und Nebenstrafen normiert. Wenn nun Art 37 der Standesordnung ausdrücklich die unzulässige Annahme von Geschenken, sonstigen Zuwendungen oder Vorteilen als standeswidrig qualifiziert, folgt daraus, dass dem entgegenstehendes Verhalten mit den entsprechenden Sanktionen des ÄrzteG belegt ist, nicht aber darüber hinaus die Unwirksamkeit (Nichtigkeit) des betreffenden Rechtsgeschäftes zur Folge hat.

Damit kann aber Art 37 der Standesordnung für sich gesehen nicht die ihn vom Beklagten zugeschriebene Wirkung entfalten.

11.6. Zu den in der Revision geltend gemachten Verstössen gegen § 879 Abs 1 Fall 1 (Verstoss gegen ein gesetzliches Verbot) und Fall 2 (Verstoss gegen die guten Sitten) ABGB:

11.6.1. Das Fürstliche Obergericht hat dazu folgende Rechtsansichten vertreten:

„Der Beklagte macht geltend, die von ***** *****† der Klägerin lebzeitig gemachten unentgeltlichen Zuwendungen (Schenkungen) seien standes- und sittenwidrig gewesen und daher gemäss § 879 Abs. 1 ABGB nichtig, weshalb ihm als Alleinerbe ein bereicherungsrechtlicher Anspruch gegen die Klägerin zustehe.

Sofern Nichtigkeit gemäss § 879 Abs. 1 Fall 1 StGB auch aus dem Verstoss gegen ein gesetzliches Verbot, mithin aus einem Verstoss gegen ein materielles Gesetz (*Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB § 879 Rz 2), resultieren kann, und der Beklagte behauptet, die

Klägerin habe gegen Art. 37 der Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer verstossen, das Folgende: Zwar handelt es sich bei dieser Bestimmung wie vorstehend ausgeführt um ein Gesetz im materiellen Sinne, entzieht sich dieses allerdings mangels Kundmachung im Landesgesetzblatt einer Anwendung durch die Gerichte; ein Verstoss dagegen kann daher keine Gesetzeswidrigkeit begründen (s. Erw. 9.2.2).

Rechtlich zu beurteilen bleibt daher, ob die von ***** *****† der Klägerin gemachten Schenkungen sittenwidrig im Sinne von § 879 Abs. 1 Fall 2 StGB sind.

Zunächst ist dazu zu erwägen, dass auch bereicherungsrechtliche Ansprüche vererblich sind, der Beklagte als Alleinerbe des ***** *****† also auch dessen bereicherungsrechtlichen Ansprüche gegenüber der Klägerin geltend machen kann (§ 531 ABGB; *Schauer* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer*, Vermögensnachfolge [2010] § 15 Rz 39). Zudem kann der durch das nichtige Geschäft in seinen rechtlichen Interessen Betroffene sich auf die Nichtigkeit des Vertrages wegen Sittenwidrigkeit auch dann berufen, wenn er sie bei Vertragsabschluss kannte und dennoch den Vertrag vorbehaltlos abschloss, oder wenn er als Vertragspartner selbst gegen die guten Sitten verstossen hat (*Krejci* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 879 Rz 513 [Stand 1.11.2014, rdb.at]).

Die von ***** *****† der Klägerin lebzeitig gemachten unentgeltlichen Zuwendungen sind rechtlich als Schenkungen (§ 938 ABGB) zu qualifizieren.

Sittenwidrig sind Rechtsgeschäfte, die die durch die überwiegend anerkannte Sozialmoral und die immanenten rechtsethischen Prinzipien der geltenden Rechtsordnung der Privatautonomie gezogenen Grenzen überschreiten (RIS-Justiz RS0022866 [T 1]); die Wertentscheidungen und Grundprinzipien der Rechtsordnung sind für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit massgeblich (RIS-Justiz RS0022866 [T 3] und RS0022864). Sittenwidrigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn – bei Fehlen eines

gesetzlichen Verbotes – die Abwägung eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen oder bei Interessenkollusion ein grobes Missverhältnis zwischen den Interessen der Beteiligten ergibt. Gegen die guten Sitten verstösst, "was dem Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft, das ist aller billig und gerecht Denkenden, widerspricht" (RIS-Justiz RS0022866 [T 4], RS0022920 und RS 0045886). Bei der Beurteilung, ob eine auffällige, grobe Verletzung der Interessen der Beteiligten vorliegt, kommt es wie überhaupt bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäftes, nicht darauf an, ob sich die handelnde Person dessen bewusst war oder bewusst sein konnte (RIS-Justiz RS0045886 [T 2]). Bei der Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäftes sind auch alle Umstände zu berücksichtigen, unter denen das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde (RIS-Justiz RS0045886 [T 9] und RS0022884). Moralvorstellungen sind beim Verständnis der guten Sitten nur soweit zu berücksichtigen, als sie in der Rechtsordnung Niederschlag gefunden haben (RIS-Justiz RS0022866 [T 7]).

Diese allgemeinen rechtlichen Ausführungen vorausgeschickt, ist fallbezogen Folgendes zu erwägen:

Zwischen der Klägerin und ***** *****† bestand nicht nur ein rein privates freundschaftliches Verhältnis, sondern angesichts des Umstandes, dass die Klägerin ***** *****† nach den Urteilstatistierungen in medizinischen Angelegenheiten beriet und ihn auch medizinisch behandelte (Behandlung mit einem entzündungshemmenden Medikament; Ersetzen/allmähliches Absetzen eines Medikaments zur Behandlung der Diabetes-Erkrankung; Mitwirkung bei der Anpassung der Medikation betr. Nieren-/Blasenprobleme; Kontrolle Blutdruck und Blutwerte; EKG und Ultraschalluntersuchung), zweifelsfrei auch ein Arzt-Patienten-Verhältnis. Die Besonderheit des gegenständlichen Falles liegt demnach darin begründet, dass zwischen ***** *****† und der Klägerin nicht nur die vom Erstgericht festgestellte tiefe freundschaftliche Verbundenheit bestand, sondern die Klägerin ***** *****† zugleich auch als Ärztin

behandelte und in medizinischen Belangen beriet, mithin gleichzeitig ein Freundschafts- und ein Arzt-Patienten-Verhältnis bestand.

Davon ausgehend resultiert eine Sittenwidrigkeit der von *****
*****† der Klägerin gemachten Schenkungen allerdings nicht schon alleine daraus, dass Art. 37 der Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer es Ärztinnen untersagt, von ihren Patienten mit Ausnahme üblicher kleinerer Gelegenheitsgeschenke – von solchen kann im vorliegenden Fall offenkundig nicht mehr ausgegangen werden – Geschenke entgegenzunehmen. Selbst wenn die Klägerin standeswidrig gehandelt hätte, wäre dies alleine für die Annahme von Sittenwidrigkeit nicht ausreichend. Es müsste vielmehr auch noch eine der zusätzlichen Voraussetzungen des § 879 ABGB wie sie vorstehend angeführt wurden, namentlich ein Verstoss gegen die Wertentscheidungen und Grundprinzipien der Rechtsordnung oder ein grobes Missverhältnis der Interessen der Beteiligten, vorliegen (RIS-Justiz RS0038374; *Krejci* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 879 Rz 58 [Stand 1.11.2014, rdb.at]; *Ellenberger* in *Palandt*⁷, § 138 Rz 57). Sittenwidrigkeit wäre demnach insbesondere dann anzunehmen, wenn die Klägerin (als beschenkte Ärztin) durch den Verstoss gegen Art. 37 der Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer das zwischen ihr und *****
*****† bestehende, aus ihrer ärztlichen Stellung resultierende, Vertrauensverhältnis in unlauterer, sozialetisch verpönte Weise ausgenützt hätte (BSK⁶ OR I-*Huguenin/Meise* Art. 19/20 N 39; BGE 132 III 455 E. 4.1 u. 4.2; BGer 4A_3/2014 E. 3.1).

Ein solches zur blossen Standeswidrigkeit hinzutretendes zusätzliches Element der Ausnutzung des Vertrauensverhältnisses, welches eine Sittenwidrigkeit der von *****
*****† der Klägerin ausgerichteten Schenkungen begründen könnte, vermag das Berufungsgericht nicht zu erkennen.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass *****
*****† die Schenkungen an die Klägerin, welche zwar beträchtlich waren,

aber jedenfalls nur den kleineren Teil seines Vermögens ausmachen, im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte – dass das festgestellte „Abhängigkeitsverhältnis“ ***** *****† in seiner Urteilsfähigkeit beeinträchtigt hätte, wurde vom Erstgericht nicht konstatiert – (auch) aus Dankbarkeit gegenüber der Klägerin, welche sich um ihn kümmerte, die „wichtigste Person“ für ihn war und von der er „menschlich angetan“ war, ausrichtete. Dadurch, dass die Klägerin unter diesen Umständen die ihr gemachten Schenkungen annahm, wurden die Wertentscheidungen und Grundprinzipien der liechtensteinischen Rechtsordnung nicht verletzt bzw. die durch die überwiegend anerkannte Sozialmoral und die immanenten rechtsethischen Prinzipien der geltenden Rechtsordnung der Privatautonomie gezogenen Grenzen noch nicht überschritten. Der Umstand, dass ***** *****† in die Klägerin verliebt war, die Klägerin diese Liebe allerdings nicht erwiderte, ändert an diesem Befund nichts, zumal auch nicht festgestellt wurde, dass die Klägerin die von ***** *****† ihr gegenüber gehegten „Liebesgefühle“ materiell ausgenutzt oder ihn auch nur im falschen Glauben gelassen hätte, dass sie seine Liebesgefühle erwidere.

Angesichts des Umstandes, dass ***** *****† der Klägerin „hörig“ in Bezug auf deren medizinische Einschätzung seiner Person war und ihr dementsprechend als Ärztin bedingungslos vertraute, könnte eine Sittenwidrigkeit insbesondere wegen grober Verletzung rechtlich geschützter Interessen dann angenommen werden, wenn die Klägerin ihre ärztliche Behandlungs- und Beratungstätigkeit von den unentgeltlichen Zuwendungen des ***** *****† abhängig gemacht hätte, sie also ihre ärztliche Tätigkeit mit den unentgeltlichen Zuwendungen von Seiten des ***** *****† verknüpft hätte, oder sie die Geschenke in Ausnutzung der ihr als Ärztin zukommenden besonderen Vertrauensstellung angenommen und derart ein verwerfliches Verhalten an den Tag gelegt hätte. Solches ergibt sich aus den Sachverhaltsannahmen des erstinstanzlichen Urteils allerdings nicht.

Abschliessend das Folgende: Falls man davon ausgehen wollte, dass es sich bei der Standesordnung um ein Gesetz im materiellen Sinne handelt, wäre zu berücksichtigen, dass Art. 37 der Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer nicht ausdrücklich anordnet, dass nach dieser Bestimmung standeswidrige Schenkungen nichtig sein sollen. Der Verbotszweck dieser Standesbestimmung (s. dazu Erw. 9.2.2) verlangt nicht die Ungültigkeit der Schenkungen, sondern lediglich disziplinarrechtliche Folgen für den Fehlbaren. Jedenfalls könnte eine aus Art. 37 der Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer wegen Gesetzeswidrigkeit resultierende Nichtigkeit nur angenommen werden, wenn die Schenkung eine Gegenleistung für die vom Arzt erbrachte medizinische Behandlung wäre. Dass die Klägerin die Schenkungen des ***** *****† als Gegenleistung für ihre oder im Zusammenhang mit ihren medizinischen Leistungen erhalten hätte, wurde vom Erstgericht nicht festgestellt; vielmehr erhielt die Klägerin nach den tatsächlichen Urteilsannahmen die Geschenke aufgrund der freundschaftlichen Beziehung zu ***** *****†. Zudem: Falls sich ein Verbot wie hier Art. 37 der Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer nur an einen der beiden Vertragspartner richtet, ist in der Regel von der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts auszugehen (RIS-Justiz RS0016840 [insb. T 1 und T 5]).

Sofern die Klägerin nach den erstinstanzlichen Urteilsfeststellungen in Ausnützung des ihr von ***** *****† eingeräumten Kontozeichnungsrechtes nach dessen Ableben von dessen Konten am 27.04.2019 CHF 150'000.-- und CHF 50'000.-- an sich selbst überwies, stützt der Beklagte sein auf Bereicherungsrecht gestütztes Widerklagebegehren ebenfalls ausschliesslich darauf, dass diese Überweisungen standes- bzw. sittenwidrig erfolgt und daher gemäss § 879 ABGB nichtig seien, was wie vorstehend erwogen nicht anzunehmen ist. Im Hinblick auf einen Verwendungsanspruch gem. § 1041 ABGB oder einen sonstigen (bereicherungsrechtlichen) Rechtsgrund wurde vom

Beklagten ein Vorbringen nicht erstattet. Es hat daher auch auf die nach den Feststellungen des Erstgerichts nach dem Tode von ***** *****† am 27.04.2019 erfolgten, von der Klägerin veranlassten Transaktionen in Höhe von insgesamt CHF 200'000.- - bei einer Abweisung des Widerklagebegehrens zu bleiben.“

Das Revisionsgericht hält diese Ausführungen im Wesentlichen für zutreffend, weshalb gemäss §§ 482, 469a ZPO auf diese und die nachfolgenden Erwägungen zu den Revisionsausführungen verwiesen wird.

11.6.2. Als „hochgradig verwerflich“ bezeichnet der Beklagte das Handeln der Klägerin gegen Ende des Lebens des Verstorbenen bzw nach dessen Tod. Soweit es dabei (laut den Revisionsausführungen) um den versuchten Übertrag von Wertpapieren aus dem Depot des Verstorbenen im Wert von CHF 143'339.00 auf ein eigenes Depot der Klägerin geht, wird in der Revision selbst eingeräumt, dass dies von der depotführenden Bank rechtzeitig gestoppt worden sei (Revision Rz 82). Darauf ist daher schon deshalb nicht weiter einzugehen.

Dass die Klägerin nach den Behauptungen der Revision nach dem Ableben von ***** versucht habe, sich in den Stiftungsrat der ***** Stiftung „hinein zu reklamieren“, ist für die hier zu treffende Entscheidung nicht von Bedeutung, weil diese Umstände die den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Ansprüche nicht betreffen.

Richtig ist, dass die Klägerin laut den Feststellungen (ON 95 S 46 Pkt 2.6.) am 27.04.2019 und damit nach dem Ableben von ***** (gemeint offenbar von

dessen Konto) Überweisungen von CHF 150'000.00 und CHF 50'000.00 an sich vorgenommen hatte. Allerdings hat das Erstgericht dazu eine ausdrückliche Negativfeststellung dahin getroffen, dass „nicht mehr festgestellt werden kann, welchen Zweck die letzten beiden Überweisungen hatten“. Wenn auch nach den weiteren Feststellungen diese beiden Transaktionen von ***** nicht angeordnet waren, bleibt doch der Grund für die Überweisungen offen. Damit steht aber auch nicht fest, welche Rechts- und/oder Beweggründe hinter diesen Überweisungen standen, sodass daraus auch kein gesetz- oder sittenwidriges Verhalten der Klägerin abgeleitet werden kann. Dies geht aber zu Lasten des dafür behauptungs- und beweispflichtigen Beklagten, der ja aus diesen Überweisungen für sich Ansprüche reklamiert.

Dass der Klägerin kein relevanter Verstoss gegen die Standesordnung, insbesondere auch dessen Art 37 laut Beilage 14, angelastet werden kann, wurde bereits eingehend begründet, und bedarf auch im Hinblick auf die nachfolgenden Revisionsausführungen keiner weiteren Erörterung (§§ 482, 469a ZPO).

Dennoch sei ergänzend erwähnt, dass Art 37 der Standesordnung die Annahme von Geschenken und sonstigen Zuwendungen oder Vorteilen als standeswidrig qualifiziert. Es kann nun auch ein sonst nicht zu beanstandendes Verhalten für Angehörige eines bestimmten Standes sittenwidrig sein. Standeswidrigkeit bedeutet keineswegs automatisch Sittenwidrigkeit; wohl aber etwa dann, wenn durch die standeswidrige Verhaltensweise Zwecke verletzt werden, welche die Rechtsordnung von den

Angehörigen des Standes erfüllt wissen will. Davon abgesehen kann standeswidriges Verhalten sittenwidrig sein, wenn es sich mit sonstigen Elementen sittenwidrigen Verhaltens verbindet (*Krejci* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 879 [Stand 01.11.2014, rdb.at] Rz 58; rechtsvergleichend siehe auch die bereits vom Berufungsgericht zitierten Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts BGE 132 III 455 E 4.1, 4.2; BGer 4A_3/2014 E 3.1).

Auch der Österreichische Oberste Gerichtshof hat zu 1 Ob 546/52 SZ 25/217 judiziert, dass eine Verletzung der internen Standesvorschriften einen mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrag nur dann unwirksam macht, wenn Interessen der Allgemeinheit einen solchen Vertrag unzulässig erscheinen lassen. Dies wäre zum Beispiel dann gegeben, wenn dem Unternehmer einer Arztpraxis ein Anteil an den Ausständen und im Zusammenhang damit ein Einblick in die Krankengeschichten eingeräumt würde.

Nach den in diesem Verfahren massgeblichen Feststellungen besteht aber zwischen der Tätigkeit der Klägerin als Ärztin in Zusammenhang mit Heilbehandlungen von ***** als solchen und den von diesem gewährten Zuwendungen kein relevanter Zusammenhang, insbesondere auch nicht in die Richtung, dass die Klägerin dadurch in ihren fachlichen Entscheidungen beeinflusst werden hätte können (vgl Art 37 Standesordnung). Ebenso wenig ist daraus ein Verstoss gegen Art 12 ÄrzteG zu erkennen, wonach der Arzt verpflichtet ist, jeden von ihm in ärztliche Beratung oder Behandlung übernommenen Patienten ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen.

Davon ausgehend sind die der Klägerin gewährten unentgeltlichen Zuwendungen von Seiten des ***** entgegen den Revisionsausführungen nicht ausdrücklich verboten. Dass davon unabhängig auch die Nichtigkeit dieser Rechtshandlungen zu verneinen ist, wurde bereits eingehend behandelt und ist nicht weiter zu erörtern.

Nach den Feststellungen wusste die Klägerin, dass es Standesregeln für Ärzte gibt, hat aber insbesondere jene aus Liechtenstein nie durchgelesen. Woraus nun der Revisionswerber ableitet, die Klägerin hätte dennoch „schuldhaft“ gegen Art 37 der Standesordnung verstossen, wird nun von ihm nicht näher ausgeführt und ist damit auch nicht weiter abklärungsbedürftig.

Die Zuwendungen von Seiten des ***** an die Klägerin sind nach den Feststellungen auch nicht dadurch begründet, dass diese den sich aus dem Vertrauensverhältnis ergebenden Einfluss in unlauterer Weise ausgenützt hat. Nach der zitierten schweizerischen Judikatur (vgl insbesondere 4A_3/2014 E 3.1) kann nicht jede Zuwendung als Verstoss gegen die guten Sitten unter Lebenden qualifiziert werden, wenn sie an eine Person erfolgt, die durch ihre berufliche Tätigkeit im Umfeld der verfügenden Person deren Vertrauen gewonnen hat. Es bedarf vielmehr einer unlauteren Beeinflussung oder eines Verstosses gegen elementare Standesregeln, deren Zweck gerade darin besteht, von vornherein Interessenskonflikte und Zweifel über mögliche unerwünschte Beeinflussung zu verhindern.

Das Revisionsgericht schliesst sich dieser Meinung an, die auch im Anwendungsbereich des § 879

ABGB zutreffend ist. Von einer solchen unlauteren Beeinflussung oder einem Verstoss gegen elementare Standesregeln kann aber nach dem vorher Gesagten und nach den Feststellungen keine Rede sein. Vielmehr ist nach dem zu beurteilenden Sachverhalt davon auszugehen, dass die Klägerin nicht nur durch ihre berufliche Tätigkeit das Vertrauen von ***** gewonnen hat. Vielmehr bestand zwischen der Klägerin und ***** eine tiefe freundschaftliche Beziehung, die auf Seiten von ***** sogar dazu führte, dass er sich in die Klägerin verliebt hatte. Davon ausgehend bestand ein gegenseitiges grosses Vertrauen zwischen diesen beiden Personen, die unter anderem dazu führte, dass ***** der Klägerin die Codes der Alarmanlage für sein Haus und damit den Zutritt zu diesem ermöglichte. Zutreffend hat schon das Berufungsgericht darauf verwiesen, dass nicht feststeht, dass das festgestellte „Abhängigkeitsverhältnis“ ***** in seiner Urteilsfähigkeit beeinträchtigt hätte.

Soweit der Revisionswerber offenbar auch im Zusammenhang mit den von der Klägerin nach dem Tod von ***** veranlassten Überweisungen ausführt, diese habe damit „das Nachlassvermögen absichtlich und in sittenwidriger Art und Weise massiv zu ihren Gunsten geschmälert“, entfernt sich die Revision, worauf in der Revisionsbeantwortung zutreffend hingewiesen wird, von den Feststellungen.

Wie schon ausgeführt lässt eine allfällige Standeswidrigkeit, die im konkreten Fall noch dazu nicht als Rechtswidrigkeit qualifiziert werden kann, nicht für sich auf die Sittenwidrigkeit schliessen.

Auch die Behauptung, das von der Klägerin „an den Tag gelegte Verhalten sei „hochgradig verwerflich, sittenwidrig und veranschauliche eindrücklich, dass Geld in Wahrheit die einzige Motivation für ihr Handeln“ gewesen sei, entfernt sich von den Feststellungen.

Dasselbe gilt für den Vorwurf, die Klägerin habe Zuwendungen angenommen, die sie in ihrer Tätigkeit als Ärztin bei fachlichen Entscheidungen beeinflussen hätten können. Nach dem massgeblichen Sachverhalt kann auch keine Rede davon sein, dass die Klägerin in ihren medizinischen Entscheidungen offenkundig nicht mehr unabhängig war und die Zuwendungen trotz Kenntnis dieser Umstände angenommen hat (Revision Rz 91). Soweit daraus der Schluss gezogen wird, dass das Verhalten der Klägerin sittenwidrig sei, ist also die Revision nicht gesetzmässig ausgeführt. Dasselbe gilt für die sinngemässe Behauptung, die Klägerin habe ***** zu ihrem „eigenen wirtschaftlichen Vorteil beeinflusst“ (Rz 95). Das würde voraussetzen, dass die Klägerin ein darauf ausgerichtetes Verhalten gesetzt hätte, was sich aber den Feststellungen nicht entnehmen lässt. Soweit das Erstgericht im Rahmen der rechtlichen Beurteilung ausführte, die Klägerin hätte das (offenbar einseitige) Abhängigkeitsverhältnis von ***** „in Anbetracht der verhältnismässig hohen lebzeitigen Zuwendungen ausgenutzt“ (ON 95 S 97, 98), handelt es sich dabei um eine Schlussfolgerung, die sich aus dem massgeblichen Sachverhalt nicht ableiten lässt, sodass für den Beklagten daraus ebenso wenig zu gewinnen ist wie aus der von ihm in diesem Zusammenhang gewählten, mit den Feststellungen aber nicht in Einklang zu bringenden Formulierung (Rz 95), sie hätte „den von

sich abhängigen Patienten zu ihrem eigenen wirtschaftlichen Vorteil beeinflusst“.

In diesem Sinn erweist sich also die Revision zum Punkt „Sittenwidrigkeit“ als nicht berechtigt, worauf in der Rechtsmittelbeantwortung zutreffend verwiesen wird.

11.7. Zu den im Rechtsmittel als Thema „letztwillige Verfügungen und Erbunwürdigkeit“ angesprochenen Revisionsausführungen:

11.7.1. Das Fürstliche Obergericht hat dazu folgende Rechtsansichten vertreten:

„a) Standeswidrigkeit/Sittenwidrigkeit der letztwilligen Verfügung

§ 879 ABGB gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte, mithin auch für letztwillige Verfügungen (Krejci in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 879 Rz 6 [Stand 1.11.2014, rdb.at]).

Der erste Fall von § 879 Abs. 1 ABGB („Gesetzeswidrigkeit“) ist nicht anzunehmen. Zwar verbietet Art. 37 der Standesordnung der Liechtensteinischen Ärztekammer der Klägerin die Annahme von letztwilligen Verfügungen. Wie erwogen (s Erw 9.2.2a) haben die Bestimmungen der Standesordnung allerdings mangels Kundmachung keine Wirksamkeit erlangt, und kann daher ein Verstoss dagegen schon grundsätzlich keine Gesetzeswidrigkeit begründen.

Auch der zweite Fall von § 879 Abs 1 ABGB („Sittenwidrigkeit“) ist nicht anzunehmen. Bezüglich der Beurteilung der Sittenwidrigkeit der letztwilligen Verfügung von *****kann nichts anderes gelten als für dessen lebzeitigen Zuwendungen an die Klägerin (s Erw 9.2.2b).

b) Erbunwürdigkeit

Erbunwürdig ist gemäss § 542 ABGB, wer den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder betrüglicher Weise

verleitet, an der Erklärung oder Abänderung des letzten Willens gehindert oder einen von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat.

Wer im Sinne von § 542 ABGB erbunwürdig ist, ist auch legatsunwürdig, also von Vermächtnissen ausgeschlossen; Vermächtnisse zugunsten eines Erbunwürdigen sind wirkungslos (Likar-Peer in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB3 [Klang] § 540 Rz 54).

Abstellend auf den Prozessstandpunkt des Beklagten ist streitgegenständlich zu beurteilen, ob ein der ersten Fallgruppe von § 542 ABGB „Verleitung zu einem letzten Willen“ zu subsumierender Fall vorliegt, ob also *****von der Klägerin „gezwungen oder in betrügerischer Weise verleitet“ wurde, sie in seinem Testament mit den streitgegenständlichen Legaten zu begünstigen.

„Zwang“ ist, soweit hier abstellend auf den Prozessstandpunkt des Beklagten in Frage kommend, das Herbeiführen begründeter Furcht durch Androhen eines Übels. „Betrügerisches“ Verleiten ist das Hervorrufen eines für die Erklärung des letzten Willens ursächlichen Irrtums beim Erblasser, indem ihn der Erbunwürdige über Tatsachen täuscht, die für seine Willensbildung wesentlich sind. Die Verfälschung des Erblasserwillens muss vorsätzlich vorgenommen worden sein (Likar-Peer a.a.O. § 542 Rz 10, 13 u. 36).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist eine Erbunwürdigkeit der Klägerin nicht gegeben.

„Zwang“ der Klägerin im erwähnten Sinne wäre fallbezogen nur dann allenfalls anzunehmen, wenn sie die Aufrechterhaltung ihrer freundschaftlichen Beziehung zu *****sowie dessen weitere medizinische Betreuung davon abhängig gemacht hätte, dass dieser sie als Legatarin in seinem Testament berücksichtigte, wenn sie ihm also gedroht hätte ihn zu „verlassen“, falls er sie nicht in seinem Testament berücksichtige (RIS-Justiz RS0015383). Dass Bestehen des festgestellten Abhängigkeitsverhältnisses allein

bedeutet noch keinen „Zwang“. „Zwang“ hätte vielmehr vorausgesetzt, dass die Klägerin das „Machtgefälle“ durch Androhen des Verlassens ausgenutzt hätte.

„Betrügliches“ Verleiten wäre fallbezogen allenfalls dann anzunehmen, wenn die Klägerin *****die freundschaftliche Verbundenheit nur vorgetäuscht oder ihn im falschen Glauben belassen hätte, sie erwidere seine Liebesgefühle. Auch dies wurde vom Erstgericht nicht festgestellt. Vielmehr konstatierte das Erstgericht, dass zwischen *****und der Klägerin „eine tiefe freundschaftliche Beziehung bestanden“ habe. Ein „betrügliches“ Verleiten ist entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichts rechtlich nicht schon daraus abzuleiten, dass die Klägerin *****nicht über ihre Standespflichten oder darüber aufklärte, dass sie seine Liebesgefühle nicht erwidere (sondern nur freundschaftliche Gefühle ihm gegenüber hege). Abgesehen davon wurde auch gar nicht festgestellt, dass erstens *****tatsächlich irrtümlich angenommen hätte, die Klägerin liebe ihn auch – insofern traf das Erstgericht vielmehr explizit eine Negativfeststellung –, und zweitens *****die Klägerin nicht letztwillig bedacht hätte, falls sie ihn explizit über ihre Standespflichten oder insbesondere darüber aufgeklärt hätte, dass sie nur freundschaftliche, hingegen keine amourösen Gefühle für ihn hege.

Ergänzend zu erwägen ist, dass Erbunwürdigkeit nach § 542 ABGB jedenfalls ein rechtswidriges oder doch zumindest sittenwidriges Verhalten der Klägerin voraussetzen würde (Likar-Peer a.a.O. § 542 Rz 40; Welser in Rummel3, §§ 541, 542 Rz 1). Dies ist wie erwogen (s Erw 9.2.2 und 9.2.3) nicht der Fall.

c) Vermächtnisansprüche

Dass die Klägerin aus anderen Gründen als der vom Berufungsgericht verneinten Erbunwürdigkeit oder Standes-/Gesetzes- bzw. Sittenwidrigkeit der letztwilligen Verfügung des *****keinen Anspruch auf den ihr vermachten PKW der Marke „Jaguar“ oder den ihr vermachten „Inhalt des Banksafes“ bzw. die insofern begehrten CHF 37'202.58 zuzüglich Verzugszinsen habe,

wurde vom Beklagten nicht eingewendet. In diesem Umfange ist daher der Vermächtnisklage stattzugeben.“

Das Revisionsgericht hält diese Ausführungen – soweit relevant – für zutreffend, weshalb gemäss §§ 482, 469a ZPO auf diese und die nachfolgenden Erwägungen zu den Revisionsausführungen verwiesen wird.

11.7.2. Nach Ansicht des Beklagten seien die letztwilligen Verfügungen der Verstorbenen nicht anders zu behandeln, als seine lebzeitigen Schenkungen an die Klägerin, weshalb er sich dazu auf alle bisher dargelegten Rechtsgrundlagen stützen könne. Dem ist zuzustimmen und daher in diesem Zusammenhang auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen, insbesondere darauf, dass unter den gegebenen Umständen Art 37 der Standesordnung nicht als Schutzgesetz gemäss § 1311 ABGB zu qualifizieren ist und die Tatbestände des § 879 Abs 1 Fall 1 und 2 ABGB nicht verwirklicht sind.

Gemäss § 542 ABGB ist derjenige, der den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder betrügerischer Weise verleitet, an der Erklärung oder Abänderung des letzten Willens gehindert oder einen von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, von dem Erbrecht ausgeschlossen und bleibt für einen einem Dritten dadurch zugefügten Schaden verantwortlich.

Keiner besonderen Erörterung bedarf es, dass die Klägerin in diesem Zusammenhang gegenüber ***** weder Zwangsmassnahmen noch betrügerische Handlungen gesetzt hat. Ebenso wenig hat sie den von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückt.

Soweit die Revisionsausführungen auch zur Frage der Erbnwürdigkeit auf die vorstehenden Erwägungen (Schutzgesetz gemäss § 1311 ABGB und Sittenwidrigkeit) verweisen, sind diesen ebenfalls die bereits erwähnten Ausführungen entgegenzuhalten, aus denen sich ergibt, dass die vom Beklagten dazu eingenommenen Standpunkte nicht zutreffend sind.

In der Revision wird in erster Linie geltend gemacht, die Klägerin hätte die Abänderung des letzten Willens durch ***** **, insbesondere durch massgebliche Unterlassungen, gehindert. Weiter wird dahin argumentiert, dass § 542 ABGB zur Frage der Erbnwürdigkeit keinen abschliessenden Katalog normiere und der Tatbestand des § 542 ABGB kein erfolgreiches, aber sehr wohl vorsätzliches Handeln verlange und der Tatbestand dieser Bestimmung auch durch Unterlassen begangen werden könne. Nicht erforderlich sei, dass solche Handlungen und Unterlassungen strafbar seien. Es reiche, wenn die Vereitelungshandlung oder die Unterlassung der Vereitelung durch geistige Beeinflussung bewerkstelligt werde. Diese müsse kausal dafür sein, dass der Erblasser eine Vermögensverfügung von Todes wegen nicht vorgenommen oder widerrufen habe. Dass die entsprechenden Tatbestände verwirklicht seien, könne in Anbetracht des Abhängigkeitsverhältnisses in der Arzt-Patienten-Beziehung zwischen der Klägerin und ***** nicht bezweifelt werden.

Da Art 37 der Standesordnung für die Klägerin keine verbindliche Wirkung zukam, hatte sie auch keine

Veranlassung, ***** darauf hinzuweisen, dass sie keine Geschenke annehmen dürfe.

Zwischen der Klägerin und ***** bestand eine tiefe freundschaftliche Beziehung. ***** dachte sogar über eine Adoption der Klägerin nach und hatte sich bereits diesbezüglich erkundigt. ***** war in die Klägerin verliebt und sie war die wichtigste Person in seinem Leben. Die Klägerin wusste auch, dass ***** ihr blind und bedingungslos vertraute sowie in sie verliebt war. Die Klägerin war hingegen nicht in ***** verliebt. Ob ***** dies wusste, konnte vom Erstgericht nicht festgestellt werden. Die Klägerin hat dies jedenfalls ***** nicht mitgeteilt. Sie hat aber das Abhängigkeitsverhältnis gekannt.

Steht aber nicht fest, ob ***** bekannt war, dass die Klägerin nicht in ihn verliebt war, so ist es auch nicht ausgeschlossen, dass das Gegenteil der Fall war. Damit kommt aber einer Unterlassung im Sinn einer entsprechenden Aufklärung von Seiten der Klägerin, die ihr vom Beklagten vorgeworfen wird, zulasten des dafür beweispflichtigen Beklagten keine kausale Bedeutung zu. Nach der zu beurteilenden Sachverhaltsgrundlage steht nicht fest, dass das besonders in medizinischer Hinsicht bestehende Abhängigkeitsverhältnis von ***** gegenüber der Klägerin für diesen nachteilig war und von der Klägerin zu ihrem Vorteil beeinflusst wurde. Immerhin war ***** der Meinung, die Klägerin hätte ihm das Leben gerettet und er würde sie medizinisch brauchen. Tatsächlich hat die Klägerin ***** auch umfassend medizinisch betreut. Dass dies nicht in einer Weise zu seinem Vorteil geschah, steht

nicht fest. Davon ausgehend bestand aber für die Klägerin keine relevante Veranlassung, die Intensität der medizinischen Betreuung bei der gleichzeitig bestehenden tiefen freundschaftlichen Beziehung und dem bestehenden Vertrauen von ***** in sie zu relativieren.

Eine tiefe freundschaftliche Beziehung kann auch zwischen einem 80-jährigen Mann und einer deutlich jüngeren Frau bestehen. Gerade die Tatsache, dass die Klägerin verheiratet war, eigene Kinder hat und mit diesen gemeinsam mit ***** auf von ihm finanzierten Urlauben war, spricht dafür, dass hier eine entsprechende familiäre Beziehung bestand, die entgegen den Revisionsausführungen nicht „seltsam erscheint“.

Mit dem Vorwurf, ***** hätte seine Vermögensnachfolge nach den Wünschen der beeinflussenden Vertrauensperson, also der Klägerin, geregelt (Revision Rz 110), entfernt sich der Beklagte von der massgeblichen Sachverhaltsgrundlage, sodass darauf nicht weiter einzugehen ist. Dasselbe gilt für die Behauptung, die Klägerin als Vertrauensperson hätte ***** als Erblasser in seiner Willensfreiheit derart beeinflusst, dass dieser sie erbrechtlich begünstigt hätte.

Es geht hier nicht nur um Zuwendungen eines Pflegebefohlenen zugunsten eines medizinischen Betreuers, sondern vielmehr um solche, die zwischen Menschen, die miteinander tief verbunden waren, geschah. Nachdem nicht feststeht, dass die Zuwendungen von Todes wegen sich in irgendeiner Weise auf die medizinische Betreuung von ***** durch die Klägerin ausgewirkt hatten,

kann in diesem Zusammenhang auch nicht von einem Verstoss gegen die guten Sitten gesprochen werden.

Davon ausgehend kann auch keine Rede davon sein, dass die Klägerin es in vorwerfbarer Weise unterlassen hat, ***** davon abzuhalten, ihr letztwillige Zuwendungen zu gewähren. Nach den Feststellungen hat sich die Klägerin auch nicht bemüht, besondere Einflussmöglichkeiten und die Bindung von ***** *****, die in dieser Intensität zu keiner anderen Person bestanden hatte, sicherzustellen, und dafür Sorge zu tragen, dass die Beziehung von Seiten Dritter nicht gestört werde. Dazu sei nochmals betont, dass zwischen der Klägerin und ***** tatsächlich eine tiefe freundschaftliche Beziehung und eine besondere Vertrauenssituation bestanden hatte, die sogar soweit ging, dass ***** die Klägerin adoptieren wollte. Es ist daher nicht so, dass die Klägerin nicht aus Freundschaft gehandelt hätte und sich bereichern habe wollen. Daher sind die in der Revision zitierten Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts BGE 132 III 305 und BGE 132 III 315 nicht einschlägig.

Insbesondere hat die Klägerin den Erblasser nicht durch Arglist verhindert, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder zu widerrufen. Auch in diesem Zusammenhang entfernen sich die Revisionsausführungen (Rz 114, 115) von den Feststellungen. Das gilt auch für den Vorwurf, die Klägerin hätte „die falsche Vorstellung des Verstorbenen“, die nicht näher konkretisiert wird, „benutzt und den Verstorbenen psychisch beeinflusst, um sich zu bereichern“ (Revision Rz 117).

Die in der Revision (Rz 121) angesprochene rechtliche Beurteilung des Erstgerichts, die Klägerin hätte „auf betrügliche Weise gehandelt sowie unlauter auf ***** Einfluss genommen“ (Ersturteil ON 95 S 99 Pkt 4.4.), ist nicht durch die bindende Sachverhaltsgrundlage gedeckt.

Im Übrigen wiederholt die Revision regelmässig dieselben Argumente mit leicht differenzierenden Worten, sodass sich weitere Ausführungen dazu erübrigen und abschliessend festzuhalten ist, dass von einer Erbunwürdigkeit der Klägerin iSd § 542 ABGB keine Rede sein kann.

11.8. Da das Revisionsgericht die rechtliche Beurteilung des Fürstlichen Obergerichts, soweit von Bedeutung, teilt, ist es nicht mehr notwendig, auf die in der Revisionsbeantwortung ausgeführten Vorwürfe einzugehen, dass das Berufungsgericht Beweisrügen der Klägerin und von ihr geltend gemachte sekundäre Feststellungsmängel zu Unrecht nicht behandelt habe.

12. Richtig weist die Klägerin in ihrer Revisionsbeantwortung darauf hin, dass im Hinblick auf die teilweise aufhebende Entscheidung des Berufungsgerichts entgegen den Anträgen in der Revision eine abschliessende Entscheidung über die Kosten des Verfahrens aller drei Instanzen nicht möglich ist. Allerdings hat der Beklagte, der im Revisionsverfahren erfolglos geblieben ist, der Klägerin die tarifgemäss verzeichneten Kosten ihrer Revisionsbeantwortung zu ersetzen (§§ 50 Abs 1, 40, 41 ZPO).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 05. Juli 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Art 12 Ärztegesetz, Art 37 der Standesordnung der
Liechtensteinischen Ärztekammer:

Verordnungsermächtigung;

Rechtswidrigkeitszusammenhang.

§§ 2, 3 ABGB, Art 3, 14, 15 Kundmachungsgesetz:
Verbindlichkeit, Wirksamkeit einer Verordnung.

§ 879 ABGB: (Keine) Sittenwidrigkeit von unentgeltlichen
Zuwendungen und letztwilligen Verfügungen eines
Patienten zu Gunsten der behandelnden Ärztin.

§ 542 ABGB: Erbunwürdigkeit